

Schriftliche Fragen

mit den in der Woche vom 5. Oktober 1992
eingegangenen Antworten der Bundesregierung

Verzeichnis der Fragenden

<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>	<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>
Adler, Brigitte (SPD)	98, 99	Löwisch, Sigrun (CDU/CSU)	29, 30
Albowitz, Ina (F.D.P.)	100	Lüder, Wolfgang (F.D.P.)	10, 11
Augustinowitz, Jürgen (CDU/CSU)	18	Dr. Mattered, Dietmar (SPD)	74
Bargfrede, Heinz-Günter (CDU/CSU)	19, 72	Dr. Mertens, Franz-Josef (Bottrop) (SPD)	31, 32
Baum, Gerhart Rudolf (F.D.P.)	5, 6, 89, 90	Müller, Albrecht (Pleisweiler) (SPD)	54, 55
Becker-Inglaup, Ingrid (SPD)	84, 85	Müller, Jutta (Völklingen) (SPD)	101
Börnson, Wolfgang (Bönstrup) (CDU/CSU)	51	Reuschenbach, Peter W. (SPD)	87, 107, 108, 109
Börnson, Arne (Ritterhude) (SPD)	20	Richter, Manfred (Bremerhaven) (F.D.P.)	97
Dr. Diederich, Nils (Berlin) (SPD)	21, 22	Sauer, Helmut (Salzgitter) (CDU/CSU)	4
Dr. Dobberthien, Marliese (SPD)	58, 59	Schartz, Günther (Trier) (CDU/CSU)	56, 57
Duve, Freimut (SPD)	44, 45	Schmidt, Christian (Fürth) (CDU/CSU)	14, 15, 16, 33
Dr. Eckardt, Peter (SPD)	73	Schmidt, Renate (Nürnberg) (SPD)	12, 88
Eich, Ludwig (SPD)	23	Schulte, Brigitte (Hameln) (SPD)	75, 76, 77, 78
Dr. Feldmann, Olaf (F.D.P.)	46	Schwanhold, Ernst (SPD)	102, 103, 104
Ferner, Elke (SPD)	91, 92, 93, 94	Schwanitz, Rolf (SPD)	13
Fuchtel, Hans-Joachim (CDU/CSU)	95	Sehn, Marita (F.D.P.)	65, 105, 106
Ganseforth, Monika (SPD)	7	Steen, Antje-Marie (SPD)	34, 35, 36, 79
Großmann, Achim (SPD)	60	Stockhausen, Karl (CDU/CSU)	17
Heyenn, Günther (SPD)	86	Terborg, Margitta (SPD)	80, 81
Jäger, Renate (SPD)	61, 62, 63, 64	Dr. Thalheim, Gerald (SPD)	37, 38, 39, 40
Jungmann, Horst (Wittmoldt) (SPD)	47, 48, 49, 50	Titze, Uta (SPD)	82, 83
Koppelin, Jürgen (F.D.P.)	8, 9	Toetemeyer, Hans-Günther (SPD)	110, 111
Koschyk, Hartmut (CDU/CSU)	1, 2	Werner, Herbert (Ulm) (CDU/CSU)	66, 67, 68, 69
Kuhlwein, Eckart (SPD)	96	Westrich, Lydia (SPD)	41, 42
Lamp, Helmut (CDU/CSU)	52, 53	Wittmann, Simon (Tännesberg) (CDU/CSU)	43
von Larcher, Detlev (SPD)	24, 25, 26, 27	Würfel, Uta (F.D.P.)	70, 71
Lowack, Ortwin (fraktionslos)	3, 28		

Verzeichnis der Fragen nach Geschäftsbereichen der Bundesregierung

	Seite		Seite
Geschäftsbereich des Bundesministers des Auswärtigen		Geschäftsbereich des Bundesministers der Justiz	
Koschyk, Hartmut (CDU/CSU)		Schmidt, Christian (Fürth) (CDU/CSU)	
Ermöglichung einer Berufs- bzw. Hochschulausbildung für die in Ost- und Südeuropa lebenden deutschen Minderheiten in der Bundesrepublik Deutschland	1	Änderung der Herkunftsbezeichnung „Made in West Germany“	8
Fristgerechte Erhöhung der Sitze im Europäischen Parlament	1	Stockhausen, Karl (CDU/CSU)	
Lowack, Ortwin (fraktionslos)		Möglichkeiten eines Führerscheinentzugs bei Ausschreitungen gegen Asylbewerber-Unterkünfte	9
Aussagen des früheren Bundesministers des Auswärtigen, Hans-Dietrich Genscher, über „die letzten Stunden vor der Unterzeichnung des Zwei-plus-Vier-Vertrages“	2	Geschäftsbereich des Bundesministers der Finanzen	
Sauer, Helmut (Salzgitter) (CDU/CSU)		Augustinowitz, Jürgen (CDU/CSU)	
Rechtsnachfolge für die Verträge der Bundesrepublik Deutschland mit der in Nachfolgestaaten zerfallenen Sowjetunion und der Tschechoslowakei	3	Verzicht auf Beifügung eines Zusatzprotokolls betr. Währungsunion zum Maastrichter Vertrag	10
Geschäftsbereich des Bundesministers des Innern		Bargfrede, Heinz-Günter (CDU/CSU)	
Baum, Gerhart Rudolf (F.D.P.)		Abgabe der Kaserne Langemannshof an Niedersachsen	11
Fristlose Entlassung der Leiterin der Villa Massimo in Rom	3	Börnsen, Arne (Ritterhude) (SPD)	
Ganseforth, Monika (SPD)		Rolle der Ergänzungszuweisungen im Rahmen des Länderfinanzausgleichs	11
Änderung der Bestimmungen für die Erklärung nach § 1355 BGB	5	Dr. Diederich, Nils (Berlin) (SPD)	
Koppelin, Jürgen (F.D.P.)		Verwendung des Instruments der Zwangsanleihe	12
Verweigerung der Einreise thailändischer Bürger mit gültigem Visum; Rücktransportregelung	4	Eich, Ludwig (SPD)	
Lüder, Wolfgang (F.D.P.)		Einbeziehung der Ergänzungszuweisungen in die Ausgleichsregelungen des Artikels 107 GG im Rahmen der Neuordnung des Länderfinanzausgleichs	12
Kündigung der personalärztlichen Betreuung von Bundesbediensteten in Berlin seitens der BfA	6	von Larcher, Detlev (SPD)	
Schmidt, Renate (Nürnberg) (SPD)		Beteiligung der Kommunen am Umsatzeinkommen; Erstellung von Modellrechnungen über die Gewinne und Verluste einzelner Gemeinden	13
Unterschiedliche Behandlung von Beamten, Angestellten und Arbeitern bei der Beihilfeerstattung für Kosten im Falle der Pflegebedürftigkeit	7	Interpretation des Verhältnisses von Ergänzungszuweisung und Länderfinanzausgleich durch die Bundesregierung	14
Schwanitz, Rolf (SPD)		Lowack, Ortwin (fraktionslos)	
Geltung des Artikels 131 GG in den neuen Ländern	8	Strukturveränderungspläne für die Deutsche Waggonbau Berlin und deren Tochterfirma Waggonbau Niesky GmbH	15
		Löwisch, Sigrun (CDU/CSU)	
		Nutzung leerstehender Wohnungen der französischen Streitkräfte in Freiburg	15

Seite	Seite
Dr. Mertens, Franz-Josef (Bottrop) (SPD) Anhebung des Grundfreibetrags im Rahmen des geplanten Standortsicherungsgesetzes	16
Ergänzungszuweisungen des Bundes an Länder nach Artikel 107 Abs. 2 GG	17
Schmidt, Christian (Fürth) (CDU/CSU) Überlassung freiwerdender Kasernen für die Unterbringung von Asylbewerbern	17
Steen, Antje-Marie (SPD) Überlassung militärischer Liegenschaften in Schleswig-Holstein; Nutzung für Aussiedler und Asylbewerber	17
Dr. Thalheim, Gerald (SPD) Entschädigung der Grundstückseigentümer in den neuen Ländern für die durch frühere Eingriffe in die Grundeigentümerrechte (Entfernung von Grundsteinen, Zwangsver- pachtung) entstandenen Aufwendungen; Klärung der Ansprüche von Eigentümern sog. „Kreispachtbetriebe“	19
Westrich, Lydia (SPD) Senkung des Einkommensteuerhöchstsatzes für gewerbliche Einkünfte bei Ledigen und Verheirateten	20
Wittmann, Simon (Tännesberg) (CDU/CSU) Steuervorteile der in den neuen Bundes- ländern eingesetzten Mitarbeiter von Unternehmen	22
Geschäftsbereich des Bundesministers für Wirtschaft	
Duve, Freimut (SPD) Risiken im Handel mit Panama; bessere Bedingungen für Hermes-Bürgschaften	22
Dr. Feldmann, Olaf (F.D.P.) Europaweite Hotelklassifizierung	23
Dr. Jungmann, Horst (Wittmoldt) (SPD) Lieferung von Offshore-Booten an Taiwan und nachträglicher Umbau zu Minensuchern unter Mithilfe ehemaliger Offiziere der Bundeswehr; Aufnahme der beteiligten Rüstungsfirmen in die „Liste der unzuver- lässigen Firmen“ und strafrechtliche Verfolgung der Beteiligten	23
Geschäftsbereich des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	
Börnsen, Wolfgang (Bönstrup) (CDU/CSU) Vereinbarkeit der Vorschriftenflut für Fischereibetriebe mit den Bemühungen zur Entbürokratisierung	25
Lamp, Helmut (CDU/CSU) Schleswig-holsteinische Anträge an die Bundesregierung zur Finanzierung der Küstenschutzmaßnahmen im Kreis Plön	26
Müller, Albrecht (Pleisweiler) (SPD) Stützung der Weinpreise in Frankreich und Deutschland	27
Schartz, Günther (Trier) (CDU/CSU) Wettbewerbsnachteile für die deutschen Winzer angesichts der Subventionierung der französischen Weinpreise	28
Geschäftsbereich des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung	
Dr. Dobberthien, Marlies (SPD) Förderung von Modellvorhaben zur Einführung qualifizierter Teilzeitarbeit	28
Großmann, Achim (SPD) Wettbewerbsverzerrung durch osteuro- päische Werkvertragsanbieter	30
Jäger, Renate (SPD) Umsetzung des Urteils des Bundesver- fassungsgerichts vom 7. Juli 1992 zum Kinderlastenausgleich	30
Sehn, Marita (F.D.P.) Anteil der Aussiedler an den Ausgaben im Gesundheitswesen	33
Werner, Herbert (Ulm) (CDU/CSU) Erhöhung der Einkommensfreibeträge bei der Arbeitslosenhilfe	33
Würfel, Uta (F.D.P.) Rentenhöhe bei Frauen	35
Geschäftsbereich des Bundesministers der Verteidigung	
Bargfrede, Heinz-Günter (CDU/CSU) Altlastenbeseitigung auf dem Truppen- übungsplatz Munster-Nord	36

Seite	Seite
Dr. Eckardt, Peter (SPD) Weitere militärische Nutzung von Berg- gipfeln des Harzes über 1994 hinaus	37
Dr. Mattered, Dietmar (SPD) Beteiligung ostdeutscher Unternehmen an der Rüstungskonversion nach Auflösung der NVA und der durch Reduzierung der Bundeswehr anfallenden Altlasten	37
Schulte, Brigitte (Hameln) (SPD) Einweisung bzw. Beförderung von Berufssoldaten in die Besoldungs- gruppen A 12, A 15 und B 3 in den Jahren 1988 bis 1992 und 1993	38
Steen, Antje-Marie (SPD) Freihaltung von Liegenschaften der Bundeswehr in Schleswig-Holstein für Aussiedler	41
Terborg, Margitta (SPD) Flexible Einberufungen zum Grundwehr- dienst gemäß Erlaß vom 29. November 1991; Meldungen über die Anwendung dieses Erlasses nach Berufsgruppen	42
Titze, Uta (SPD) Teilnahme der Leiter von Kreiswehr- ersatzämtern an der Anhörung ver- weigernder Zeit- und Berufssoldaten	43
Geschäftsbereich des Bundesministers für Frauen und Jugend	
Becker-Inglau, Ingrid (SPD) Eindämmung der Gewaltdarstellungen im Fernsehen	44
Geschäftsbereich des Bundesministers für Gesundheit	
Heyenn, Günther (SPD) Verbesserung des Nichtraucher-schutzes	45
Reuschenbach, Peter W. (SPD) Untersuchung der Lebensmittelimporte aus Südamerika auf Schadstoffbelastungen	47
Schmidt, Renate (Nürnberg) (SPD) Auswirkungen des Gesundheits- Strukturgesetzes in bezug auf Blindenhunde	47
Geschäftsbereich des Bundesministers für Verkehr	
Baum, Gerhart Rudolf (F.D.P.) Verbesserung der Überwachung von Gefahrguttransporten	48
	48
Ferner, Elke (SPD) Mittel aus dem europäischen Infrastruktural- fonds für deutsche Verkehrsprojekte	49
Fuchtel, Hans-Joachim (CDU/CSU) Vertaktung der „Gäubahn“ in Baden-Württemberg	50
Kuhlwein, Eckart (SPD) Trassenführung für die geplante Transrapid- Strecke Hamburg – Berlin	50
Richter, Manfred (Bremerhaven) (F.D.P.) Bundesbahntarife für den Containerverkehr nach Bremerhaven	51
Geschäftsbereich des Bundesministers für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit	
Adler, Brigitte (SPD) Bericht und Verordnung über chromhaltige Holzschutzmittel	51
Albowitz, Ina (F.D.P.) Entsorgung der hochgiftigen Saatgutbeize Falisan	53
Müller, Jutta (Völklingen) (SPD) Senkung des Kohlendioxid-Ausstoßes bis zum Jahre 2005 um mindestens 25% ange- sichts der vorausgesagten Zunahme des Treibhauseffektes um 50%	53
Schwanhold, Ernst (SPD) Auflösung einer Umweltauflösung bei der EG-Kommission	54
	55
Sehn, Marita (SPD) Sanierung der ehemaligen Mülldeponie in der Gemeinde Dorndorf-Steudnitz (Thüringen)	55

	Seite		Seite
Geschäftsbereich des Bundesministers für wirtschaftliche Zusammenarbeit		Toetemeyer, Hanz-Günther (SPD)	
Reuschenbach, Peter W. (SPD)		Entwicklungspolitische Zusammenarbeit mit Togo angesichts der Menschen- rechtsverletzungen	57
Flußverunreinigungen in Südamerika durch die offenen Quecksilberverdampfung bei der Goldgewinnung	56		

Geschäftsbereich des Bundesministers des Auswärtigen

1. Abgeordneter
Hartmut Koschyk
(CDU/CSU)
- Welche Maßnahmen plant die Bundesregierung, damit Jugendliche und junge Erwachsene aus dem Kreis der in den Staaten Ostmittel-, Ost- und Südosteuropas lebenden deutschen Minderheiten in der Bundesrepublik Deutschland einen Teil der Berufs- bzw. Hochschulausbildung absolvieren können?

**Antwort des Staatsministers Helmut Schäfer
vom 5. Oktober 1992**

Die Bundesregierung fördert die Angehörigen der deutschen Minderheit in den Staaten Mittel-, Südost- und Osteuropas durch Ausbildungsmaßnahmen in Deutschland und vor Ort. Sie tut dies in der Absicht, den jungen Menschen eine dauerhafte Lebensperspektive in ihren jeweiligen Heimatländern zu eröffnen. Dabei gehört die Hochschul- und Berufsbildung zu den besonders wichtigen Themen.

Im Hochschulbereich werden die Angehörigen der deutschen Minderheit in Ungarn seit 1988 mit einem speziellen Stipendienprogramm gefördert, das in Anlehnung an die allgemeinen Angebote des DAAD den besonderen Bedürfnissen der Minderheit angepaßt wurde. Für Rumänien wurde ein entsprechendes Programm erstmals ab diesem Jahr angeboten. Für Polen besteht die Absicht, ab 1993 ebenfalls nach dem Vorbild des Ungarnprogramms zu verfahren.

Da die berufliche Bildung in Deutschland als vorbildlich gilt und das technologische Niveau in den Aufenthaltsstaaten sich von dem der westeuropäischen Staaten stark unterscheidet, steht das Bestreben nach besserer Berufsausbildung in Deutschland bei den Angehörigen deutscher Minderheiten an vorderer Stelle. Der Bundesminister des Innern hat daher sowohl für die Deutschen in den Nachfolgestaaten der UdSSR wie für Deutsche in Polen, Rumänien und den anderen Gebieten Projekte zur beruflichen Weiterbildung, die in der Regel aus Kursen und Praktika bestehen, finanziell gefördert. Ein Schwerpunkt lag hierbei bei landwirtschaftlichen und handwerklichen Berufen. Im laufenden Haushaltsjahr sind hierfür rund 3,7 Mio. DM zur Verfügung gestellt.

Der Umfang der notwendigen Fortführung und Erweiterung der Maßnahmen im Haushaltsjahr 1993 hängt von der Höhe der künftigen Haushaltsmittel ab.

2. Abgeordneter
Hartmut Koschyk
(CDU/CSU)
- Wie will die Bundesregierung erreichen, daß die zur Erhöhung der Sitze im Europäischen Parlament notwendige EG-Vertragsänderung gemäß des Vorschlages des Europäischen Parlaments vom 10. Juni d. J. so rechtzeitig vorgenommen wird, damit sie im Hinblick auf das notwendige Ratifizierungsverfahren in den Mitgliedstaaten vor den nächsten Wahlen zum Europäischen Parlament in Kraft treten kann?

**Antwort der Staatsministerin Ursula Seiler-Albring
vom 6. Oktober 1992**

Die von Ihnen angesprochene Frage gehört zu den wichtigen Anliegen der Bundesregierung im europäischen Einigungsprozeß. Dies hat die Bundesregierung immer wieder – auch vor den Gremien des Deutschen Bundestages – mit allem Nachdruck hervorgehoben. Die Frage steht in engem Zusammenhang mit der Verwirklichung der deutschen Vereinigung.

Das Europäische Parlament hat schon im Oktober 1991 im Gefolge der deutschen Vereinigung mit großer Mehrheit eine Erhöhung nur der deutschen Abgeordnetenmandate um 18 vorgeschlagen. Die Bundesregierung hat diesen Vorschlag im Rahmen der Regierungskonferenz zur Politischen Union mit Nachdruck vertreten. Bundesminister Genscher hat sich am 6. November 1991 in persönlichen Briefen an seine EG-Außenministerkollegen für dieses Anliegen eingesetzt.

Bei der Sitzung des Europäischen Rats in Maastricht wurde dann wegen der anstehenden Erweiterung der Gemeinschaft vereinbart, daß die Frage spätestens bis Ende 1992 im Hinblick auf ein Einvernehmen geprüft werden soll, das es gestattet, die Rechtsgrundlage dafür rechtzeitig vor den nächsten Europawahlen 1994 zu schaffen.

Das Europäische Parlament hat dazu im Juni 1992 einen weiteren Vorschlag gemacht, der – wie schon die Entschließung vom Oktober 1991 – eine Erhöhung der deutschen Mandatszahl um 18 vorsieht, daneben aber auch die Abgeordnetenzahlen fast aller anderer Mitgliedstaaten in geringerem Maße anhebt (sog. de Gucht-Bericht). Nach diesem Vorschlag sollen u. a. Deutschland in Zukunft 99 Sitze, Großbritannien, Frankreich und Italien (bisher wie Deutschland je 81 Mandate) jeweils 87 Sitze erhalten.

Die Bundesregierung kann auch diesen Vorschlag akzeptieren. Er sollte nach Ansicht der Bundesregierung bis spätestens Ende 1992 von den Mitgliedstaaten angenommen werden, damit er für die Europawahlen 1994 bereits die Grundlage bildet. Auch läuft die Sonderregelung für die 18 Beobachter aus den neuen Bundesländern im EP 1994 aus.

Um dieses Ziel zu erreichen, setzt sich die Bundesregierung bei allen bilateralen Kontakten mit den Regierungen der anderen EG-Mitgliedstaaten für das Anliegen der Erhöhung der Anzahl der deutschen Abgeordnetenmandate ein. Im übrigen geht die Bundesregierung davon aus, daß die britische Präsidentschaft das Thema gemäß den Schlußfolgerungen des ER von Maastricht zusammen mit den Präsidenten des EP und der Kommission aufgreift.

Die Bundesregierung würde es begrüßen, wenn auch die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihren Gesprächen mit Parlamentariern der anderen Mitgliedstaaten für unser gemeinsames Anliegen werben würden.

3. Abgeordneter
**Ortwin
Lowack**
(fraktionslos)

Welche für die Bundesrepublik Deutschland wichtigen Vorgänge meinte der frühere Bundesminister des Auswärtigen, Hans-Dietrich Genscher, in seiner Abschiedsansprache im Auswärtigen Amt am 21. Mai 1992, durch die er, zusammen mit Staatssekretär Dr. Dieter Kastrop „die letzten Stunden vor der Unterzeichnung“ des Zwei-plus-Vier-Vertrages „erleiden“ mußte?

**Antwort der Staatsministerin Ursula Seiler-Albring
vom 6. Oktober 1992**

Es ist bekannt, daß die Verhandlungen über den Zwei-plus-Vier-Vertrag bis in die Schlußphase schwierig waren. Die zuständigen Ausschüsse des Deutschen Bundestages sind hierüber seinerzeit im einzelnen unterrichtet worden. Ich hoffe, daß Ihnen die milde Ironie nicht entgangen ist, mit der Bundesminister a. D. Hans-Dietrich Genscher auf diese Schwierigkeiten anspielte, als er sich von seinen Mitarbeitern im Auswärtigen Amt verabschiedete.

4. Abgeordneter **Helmut Sauer (Salzgitter)** (CDU/CSU) Teilt die Bundesregierung die Auffassung, daß es eine „automatische Rechtsnachfolge für Nachfolgestaaten zerfallender Reiche“ (SPIEGEL 23/1992 vom 1. Juni 1992) nicht geben kann, und welche Folgerungen ergeben sich für die Verträge der Bundesrepublik Deutschland mit der Sowjetunion und der sich auflösenden Tschechoslowakei?

**Antwort der Staatsministerin Ursula Seiler-Albring
vom 6. Oktober 1992**

Bei der Staatennachfolge sind zwei Fallgruppen zu unterscheiden:

- Ein Fall der Abtrennung (Sezession) liegt vor, wenn Teilgebiete unabhängig werden und der alte Staat – wenn auch mit nunmehr verkleinertem Staatsgebiet – als Völkerrechtssubjekt fortbesteht. Er ist damit als Rechtssubjekt mit dem ursprünglichen Staat identisch und setzt seine Rechtsbeziehungen unverändert fort. Für alle anderen Staaten bleibt ihr Vertragspartner also erhalten; nur der territoriale Anwendungsbereich ihrer Verträge verkleinert sich nach dem Grundsatz der beweglichen Vertragsgrenzen.

Da die Russische Föderation die ehemalige Sowjetunion fortsetzt, führt sie auch die Ausübung der Rechte und die Erfüllung der Verpflichtungen aus früher von der Sowjetunion geschlossenen völkerrechtlichen Verträgen fort. Für Einzelheiten verweise ich auf meine Schreiben an Sie vom 30. Januar und 19. Februar 1992.

- Zerfällt dagegen der alte Gesamtstaat und löst sich in neue Staaten auf, so geht er als Völkerrechtssubjekt unter. Hier sind alle diese Staaten auf ihrem Gebiet Rechtsnachfolger des – nunmehr als Rechtssubjekt erloschenen – alten Staates.

Für die Frage, welche der beiden Fallgruppen vorliegt, ist in erster Linie ausschlaggebend, was die betroffenen Staaten vereinbaren. Dies ist bei der CSFR noch nicht abzusehen.

Geschäftsbereich des Bundesministers des Innern

5. Abgeordneter **Gerhart Rudolf Baum** (F.D.P.) Welche der zahlreichen in der Öffentlichkeit dargestellten Gründe haben zur fristlosen Entlassung von Frau Dr. Elisabeth Wolken, der Leiterin der Villa Massimo in Rom, geführt?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Eduard Lintner
vom 5. September 1992**

Einzelheiten, die die Lösung des Arbeitsverhältnisses von Frau Elisabeth Wolken zum jetzigen Zeitpunkt erforderlich machten, können aus Gründen der in Personalangelegenheiten gebotenen Vertraulichkeit nicht öffentlich mitgeteilt werden.

Ich bitte hierfür um Ihr Verständnis.

- | | |
|---|--|
| 6. Abgeordneter
Gerhart Rudolf
Baum
(F.D.P.) | Welche Struktur- und Personalveränderungen beabsichtigt die Bundesregierung in bezug auf die Villa Massimo in Rom? |
|---|--|

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Eduard Lintner
vom 5. September 1992**

Da mit Frau Wolken bereits seit Anfang des Jahres über einen Auflösungsvertrag verhandelt wurde, der für eine Übergangszeit die Einsetzung eines Co-Direktors vorsah, war die Stelle bereits im Juni 1992 ausgeschrieben worden. Auf diese Ausschreibung gingen 91 Bewerbungen ein. Acht Bewerber wurden in die engere Wahl gezogen. Die Auswahlkommission sprach sich übereinstimmend für einen Kandidaten aus, mit dem derzeit Einzelheiten des Arbeitsvertrages erörtert werden.

Neben den personellen Problemen in der momentanen Leitung hat sich erwiesen, daß auch die seit mehr als 20 Jahren unverändert bestehende Konzeption der Einrichtung als Künstlerförderungsstätte und ihre innere Organisation einer grundlegenden Überprüfung unterzogen werden muß.

Der BMI hat zur Ergänzung eigener Überlegungen ein Sachverständigen-gremium einberufen und dieses um eine gutachterliche Äußerung gebeten. Insbesondere sollte untersucht werden, inwieweit das Fördermodell, jungen deutschen Künstlern einen Studien- und Arbeitsaufenthalt in dieser Einrichtung in Rom zu gewähren, noch zeitgemäß ist und ggf. welche konkreten Modifizierungen bis hin zu Korrekturen an Statut und Hausordnung sowie personeller und technischer Ausstattung angezeigt sind.

Eine zentrale Frage ist die mögliche Änderung der Rechtsform und inneren Organisation der Einrichtung.

Hierzu bestehen Überlegungen, die bisher als sog. unselbständige Anstalt im Geschäftsbereich des BMI geführte Einrichtung in eine öffentlich-rechtliche Stiftung umzuwandeln. Dies böte eine größere verwaltungstechnische und haushaltsrechtliche Unabhängigkeit. Zugleich könnten durch stiftungsinterne Beratungs- und Kontrollgremien (z. B. ein Kuratorium/Beirat) in weiterem Umfang Sachverständige einbezogen und eine größere Eigenverantwortlichkeit der Institution ermöglicht werden.

Die Sachverständigen haben ihr Gutachten mittlerweile dem BMI übergeben. Die darin enthaltenen Vorschläge werden zunächst mit allen Beteiligten, insbesondere auch den Ländern, erörtert. Das Ergebnis dieser Gespräche bleibt abzuwarten, bis der BMI zu den im einzelnen ins Auge gefaßten Strukturveränderungen Näheres mitteilen kann.

7. Abgeordnete
Monika Gansforth
(SPD)
- Teilt die Bundesregierung die Auffassung, daß es ein Relikt aus alten Zeiten ist, wenn bei der standesamtlichen Trauung die Frau verschiedene Dokumente nicht mit ihrem alten Namen oder mit ihrem neuen Doppelnamen unterschreiben darf, sondern mit dem Namen ihres Mannes – einem Namen, der nicht der ihre ist und auch nicht der ihre sein wird –, und plant die Bundesregierung das Familiennamensrecht dahin gehend zu ändern, daß die beiden Erklärungen nach § 1355 Abs. 2 Satz 1 (Bestimmung des gemeinsamen Ehenamens) und nach Abs. 4 Satz 1 (Bestimmung des eigenen Doppelnamens) BGB-E zusammen abgegeben werden können und dann gleichzeitig wirksam werden?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Horst Waffenschmidt vom 6. Oktober 1992

Die Regelung, nach der die Ehegatten den Heiratseintrag nur mit dem Ehenamen zu unterschreiben haben und dabei ein etwaiger Begleitname des Ehegatten unberücksichtigt bleibt, dessen Geburtsname nicht Ehename geworden ist, gilt gleichermaßen für Frauen und Männer. Die in § 189 Abs. 6 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Personenstandsgesetz (Dienstanweisung für die Standesbeamten und ihre Aufsichtsbehörden – DA) getroffene Bestimmung über die Unterzeichnung des Heiratseintrags ist daran orientiert, daß für die Angaben im Heiratseintrag der Zeitpunkt der Eheschließung maßgebend ist. Der Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung des Familiennamensrechts (FamNamRG) (Drucksache 12/3163) sieht hinsichtlich des Wirksamwerdens von Erklärungen über den Ehenamen und den Begleitnamen keine Änderung gegenüber dem geltenden Recht vor. Wegen der Vielzahl der nach dem FamNamRG-E möglichen Gestaltungen des in der Ehe zu führenden Namens und der Aufwertung des Begleitnamens zu einem vollwertigen Namensbestandteil hält es die Bundesregierung aber für vertretbar, durch die auf der Grundlage des Gesetzentwurfs vorzubereitende Verwaltungsvorschrift § 189 Abs. 6 DA dahin zu ändern, daß bei der Unterzeichnung des Heiratseintrags auch ein etwaiger Begleitname zu berücksichtigen ist.

8. Abgeordneter
Jürgen Koppelin
(F.D.P.)
- Aus welchen Gründen kann thailändischen Bürgern mit gültigem Visum die Einreise verweigert werden?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Horst Waffenschmidt vom 30. September 1992

Thailändischen Staatsangehörigen, die im Besitz eines gültigen Visums für die Bundesrepublik Deutschland sind, kann wie allen anderen Ausländern die Einreise ins Bundesgebiet verweigert werden, wenn die Voraussetzungen des § 60 Abs. 2 Ausländergesetz vorliegen. Hiernach kann ein Ausländer an der Grenze zurückgewiesen werden, wenn ein Ausweisungsgrund (§§ 45 bis 47 Ausländergesetz) vorliegt oder der begründete Verdacht besteht, daß der Aufenthalt nicht dem angegebenen Zweck dient.

9. Abgeordneter
Jürgen Koppelin
(F.D.P.)
- Sind Fluggesellschaften zum kostenlosen Rücktransport verpflichtet, wenn Ausländern trotz gültigem deutschen Visum die Einreise verweigert wird?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Horst Waffenschmidt vom 30. September 1992

Wird ein Ausländer, der mit einem Luft-, See- oder Landfahrzeug einreisen will, zurückgewiesen, so hat ihn der Beförderungsunternehmer nach § 73 Abs. 1 Ausländergesetz unverzüglich außer Landes zu bringen. Die Kosten, die durch die Zurückweisung entstehen, hat nach § 82 Abs. 1 Ausländergesetz der Ausländer zu tragen. Neben diesem haftet der Beförderungsunternehmer nach § 82 Abs. 3 Ausländergesetz für die Kosten der Rückbeförderung des Ausländers und für die Kosten, die von der Ankunft des Ausländers an der Grenzübergangsstelle bis zum Abschluß der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs entstehen.

Diese Vorschriften gelten auch, wenn der Ausländer im Besitz eines gültigen Visums oder einer sonstigen gültigen Aufenthaltsgenehmigung für die Bundesrepublik Deutschland war.

10. Abgeordneter
Wolfgang Lüder
(F.D.P.)
- Welches sind nach der Auffassung des Bundesministers des Innern überzeugenden Gründe dafür, daß die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte zum 31. Dezember 1992 eine seit 1967 bestehende, nach Auffassung des Bundesministers des Innern bewährte Vereinbarung gekündigt hat, nach der die BfA gegen Kostenerstattung die personalärztliche und soziale Betreuung für die Mitarbeiter von Bundesdienststellen in Berlin durchgeführt hat?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Eduard Lintner vom 5. Oktober 1992

Grundlage des mit der BfA abgeschlossenen Betreuungsvertrages war die im Jahre 1986 ermittelte Personalstärke der Bundesbehörden in Höhe von rd. 6000 Mitarbeitern in Berlin. Nach Vollendung der deutschen Einheit und der damit verbundenen Verstärkung bzw. Einrichtung von Außenstellen in Berlin wurde die BfA gebeten, den personalärztlichen Dienst entsprechend zu erweitern. Da die Zuständigkeitserweiterung der BfA im Beitrittsgebiet bereits zu einem erheblichen Personalzuwachs geführt hat, sah sich die BfA sowohl personell als auch räumlich nicht mehr in der Lage, den nunmehr auf rd. 12000 Mitarbeiter erweiterten Kreis der Bundesbediensteten in Berlin zu betreuen und kündigte den Vertrag zum Jahresende 1992.

11. Abgeordneter
Wolfgang Lüder
(F.D.P.)
- Trifft es zu, daß ab 1. Januar 1993 jedes Ressort der Bundesregierung selbst für die personalärztliche Betreuung seiner Bediensteten einschließlich seines Geschäftsbereiches in Berlin sorgen muß, und welche Kosten sind hierfür im Verhältnis zu den Kosten der gekündigten Vereinbarung mit der BfA zu erwarten?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Eduard Lintner
vom 5. Oktober 1992**

Es trifft zu, daß ab 1. Januar 1993 jedes Ressort selbst für die personalärztliche Betreuung seiner Bediensteten einschließlich seines Geschäftsbereiches in Berlin sorgen muß. Welche Kosten hierfür im Verhältnis zu den Kosten der gekündigten Vereinbarung mit der BfA zu erwarten sind, läßt sich derzeit noch nicht beziffern, da die Ausschreibungsverfahren noch nicht abgeschlossen sind.

12. Abgeordnete
**Renate
Schmidt
(Nürnberg)
(SPD)**

Hält die Bundesregierung es mit Artikel 3 Abs. 1 GG vereinbar, daß Beamte und deren Angehörige im Falle der Pflegebedürftigkeit nahezu sämtliche Kosten über die Beihilfe erstattet bekommen und ein eventuell vorhandenes Vermögen nicht angerechnet wird, während bei Angestellten und Arbeitern im Falle der Pflegebedürftigkeit auf nahe Verwandte zurückgegriffen wird bzw. von diesen verlangt wird, auf ihr Vermögen zurückzugreifen, wenn ja, warum?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Horst Waffenschmidt
vom 30. September 1992**

Der allgemeine Gleichheitssatz des Artikels 3 Abs. 1 GG enthält kein verfassungsrechtliches Gebot, ähnliche Sachverhalte in verschiedenen Ordnungsbereichen mit anderen systematischen Zusammenhängen gleichzugeregelten. Das Beihilferecht für Beamte und die gesetzliche Krankenversicherung (GKV) für Arbeiter und Angestellte sind jeweils eigenständige Krankenfürsorgesysteme. Diesen ist immanent, daß hinsichtlich der verschiedenen Leistungsgebiete und der Art der Ausgestaltung (z. B. Sachleistungen bei der GKV, Teilkostenerstattung in der Beihilfe) unterschiedlich verfahren wird.

Aus diesen Gründen hält die Bundesregierung es mit dem Gleichheitssatz für vereinbar, daß Beamte und deren Familienangehörige im Falle der Pflegebedürftigkeit Beihilfen erhalten, während Angestellte und Arbeiter für sich und ihre Familienangehörigen Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch V erhalten.

Was das Zurückgreifen auf Vermögen betrifft, ist dies den Sozialhilfeleistungen nach dem Bundessozialhilfegesetz als letztem Glied der sozialen Absicherung vorbehalten. Dies kann im Einzelfall sowohl Beihilfeberechtigte als auch Mitglieder der GKV treffen, falls Sozialhilfe beansprucht wird. Im übrigen ist maßgebliches sozialpolitisches Ziel der geplanten gesetzlichen Pflegeversicherung, möglichst viele Pflegebedürftige aus der pflegebedingten Sozialhilfeabhängigkeit herauszuführen.

Ferner trifft es nicht zu, daß bei Beamten nahezu sämtliche Kosten über die Beihilfe erstattet werden. Die Beihilfe übernimmt systembedingt nur einen Teil der notwendigen und angemessenen Kosten; der Anteil beträgt 50 v. H., 70 v. H. bzw. 80 v. H. (bei Kindern). Zudem ist zu berücksichtigen, daß bei einer stationären Pflege (dauernde Pflegeheimunterbringung) z. B. ein Alleinstehender 60 v. H. bzw. 80 v. H. seiner Versorgungsbezüge als Eigenleistung einzubringen hat.

13. Abgeordneter
**Ralf
Schwanitz**
(SPD)
- Welche Regulationsabsichten verfolgt die Bundesregierung bezüglich der Geltung des Artikels 131 Grundgesetz in den neuen Ländern, da gemäß Artikel 6 des Einigungsvertrages dieser Grundgesetzartikel in den neuen Bundesländern lediglich „vorerst nicht in Kraft gesetzt“ werden sollte?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Horst Waffenschmidt vom 6. Oktober 1992

Nach den Artikeln 6 und 8 sowie Anlage I Kapitel II Sachgebiet B Abschnitt I Nr. 1 bis 5 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. II S. 885, 889, 891, 892, 911) erstreckt sich der Geltungsbereich des Artikels 131 des Grundgesetzes (vorerst) sowie das dazu ergangene Gesetz (G 131) einschließlich aller Änderungsgesetze und Durchführungsverordnungen, in denen die erloschenen Rechtsverhältnisse der früheren Angehörigen des öffentlichen Dienstes im übrigen Bundesgebiet geregelt worden sind, nicht auf die neuen Bundesländer (Beitrittsgebiet).

Die Bundesregierung strebt an, daß Artikel 131 des Grundgesetzes im Rahmen der nach Artikel 5 des Einigungsvertrages vorgesehenen Verfassungsänderungen aufgrund der zu seiner Ausführung ergangenen Gesetzgebung (nachdem auch die Reform der Alterssicherungssysteme u. a. durch das Renten-Überleitungsgesetz und das Sozialgesetzbuch VI am 1. Januar 1992 in Kraft getreten ist) auch in seinem Geltungsbereich – unter Wahrung rechtswirksam erworbener Ansprüche – aufgehoben wird, zumal der Zweck dieser Kriegsfolgengesetzgebung rd. 47 Jahre nach Kriegsende ohnehin erfüllt ist. Hierdurch würde Artikel 6 des Einigungsvertrages gegenstandslos (vgl. Drucksache 12/1633, S. 18, Frage 33).

Im Rahmen des Renten-Überleitungsgesetzes, durch das das Rentenrecht des Beitrittsgebiets an das übrige Rentenrecht angeglichen wird, wird auch für die zu diesem Zeitpunkt vorhandenen Rentenfälle eine Neu- bzw. Umbewertung vorgenommen werden. Hiervon werden auch die vor dem 9. Mai 1945 zurückgelegten Dienstzeiten im früheren öffentlichen Dienst einschließlich Reichswehr/Wehrmacht und Reichsarbeitsdienst sowie Zeiten der Kriegsgefangenschaft erfaßt. Dies gilt grundsätzlich auch für die Witwenrenten von Hinterbliebenen verstorbener früherer Angehöriger des öffentlichen Dienstes.

Geschäftsbereich des Bundesministers der Justiz

14. Abgeordneter
**Christian
Schmidt**
(Fürth)
(CDU/CSU)
- Ist der Bundesregierung bekannt, daß eine Reihe von Produzenten der verschiedensten Branchen aus den alten Bundesländern ihre Produkte immer noch mit der Herkunftsbezeichnung „Made in West Germany“, „Hergestellt in Westdeutschland“ o. ä. versehen?

- | | |
|--|---|
| <p>15. Abgeordneter
Christian Schmidt (Fürth)
(CDU/CSU)</p> | <p>Wie beurteilt die Bundesregierung derartige Verhaltensweisen insbesondere im Hinblick auf dadurch möglicherweise reduzierte Marktchancen von Produkten, die in den neuen Bundesländern hergestellt werden?</p> |
| <p>16. Abgeordneter
Christian Schmidt (Fürth)
(CDU/CSU)</p> | <p>Sieht die Bundesrepublik Deutschland Möglichkeiten, insbesondere im Hinblick auf den Export und die gegen die Einheit gerichtete Erscheinung deutscher Industrie im Ausland diese Praxis zu beenden?</p> |

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Reinhard Göhner vom 2. Oktober 1992

Der Bundesregierung ist bekannt, daß die Bezeichnung „Made in West Germany“ und ähnliche Bezeichnungen auch nach der Wiedervereinigung verschiedentlich weiterhin verwendet worden sind. Diese Praxis war – neben anderen Anfragen und Eingaben zu diesem Thema – Gegenstand einer schriftlichen Frage der Abgeordneten Renate Jäger vom 25. Oktober 1991.

Wie die Bundesregierung schon in ihrer Antwort auf die Frage der Abgeordneten Renate Jäger ausgeführt hat, ist sie der Ansicht, daß spätestens seit der Herstellung der staatlichen Einheit Deutschlands am 3. Oktober 1990 kein Anlaß mehr zur Verwendung von Bezeichnungen wie „Made in West Germany“ besteht, da es ein separates „west“-deutsches Gebiet nicht mehr gibt. Die Verwendung solcher Bezeichnungen begründet aus der Sicht der Bundesregierung die Gefahr einer Irreführung der angesprochenen Verkehrskreise im Sinne des § 3 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) und kann im Einzelfall auch als unlauterer Wettbewerb im Sinne des § 1 UWG angesehen werden; abschließend können hierüber natürlich nur die Gerichte entscheiden.

Die Bundesregierung hat die Spitzenverbände der deutschen Wirtschaft wiederholt, u. a. mit Schreiben des Bundesministeriums der Justiz vom 6. August 1991, auf diese Situation hingewiesen und sie darum gebeten, im Rahmen ihrer Möglichkeiten darauf hinzuwirken, daß für die Bezeichnung der deutschen Herkunft von Waren künftig nur noch Bezeichnungen wie „Hergestellt in Deutschland“, „Hergestellt in der Bundesrepublik Deutschland“ oder insbesondere „Made in Germany“ verwendet werden und Bezeichnungen wie „Made in West Germany“ keine Verwendung mehr finden.

Im übrigen ist die Verfolgung von Verstößen gegen die Grundsätze des lautereren Wettbewerbs von Gesetzes wegen den betroffenen Mitbewerbern, bestimmten Verbänden zur Förderung gewerblicher Interessen, Verbraucherverbänden sowie den Industrie- und Handelskammern und Handwerkskammern zugewiesen.

- | | |
|---|--|
| <p>17. Abgeordneter
Karl Stockhausen
(CDU/CSU)</p> | <p>Sieht die Bundesregierung eine Möglichkeit, gewalttätigen und randalierenden Demonstranten im Zusammenhang mit Übergriffen auf Asylbewerber-Unterkünfte den Führerschein zu entziehen, um deren Mobilität einzuschränken, und können die bei Gewalttaten eingesetzten Kraftfahrzeuge sichergestellt werden (analog dem Verfahren bei Wilddieberei)?</p> |
|---|--|

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Rainer Funke
vom 6. Oktober 1992**

Die Möglichkeit, ein Fahrverbot (§ 44 StGB) anzuordnen und die Fahrerlaubnis vorläufig oder endgültig zu entziehen (§ 69 StGB, § 111 a StPO), besteht grundsätzlich auch bei gewalttätigen Demonstranten. Neben den anderen vom Gesetz bezeichneten Voraussetzungen dürfte es in den angesprochenen Fällen entscheidend darauf ankommen, ob die Tat „im Zusammenhang mit dem Führen eines Kraftfahrzeuges oder unter Verletzung der Pflichten eines Kraftfahrzeugführers“ begangen worden ist. Ob diese Voraussetzungen vorliegen, hängt von den Umständen des Einzelfalles ab und kann angesichts der vielfältigen denkbaren Fallgestaltungen von der Bundesregierung nicht abschließend beurteilt werden.

Bei Gewalttaten eingesetzte Kraftfahrzeuge können grundsätzlich sichergestellt werden (§§ 111 b, 111 c und 111 e StPO), wenn u. a. „dringende Gründe für die Annahme vorliegen“. Die Einziehung eines Gegenstandes (§ 74 StGB) setzt in Fällen der hier in Betracht kommenden Art zunächst voraus, daß der Gegenstand zur Begehung oder Vorbereitung einer vorsätzlichen Straftat gebraucht worden oder bestimmt gewesen ist. Des weiteren ist Voraussetzung, daß der einzuziehende Gegenstand zur Zeit der Entscheidung dem Täter oder Teilnehmer gehört oder zusteht oder die Gefahr besteht, daß er der Begehung rechtswidriger Taten dienen wird. Schließlich ist bei der Entscheidung über die Einziehung der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit (§ 74 b StGB) zu beachten. Aufgrund dieser Rechtslage bedarf es einer erweiterten Einziehungsmöglichkeit, wie sie § 295 StGB bei Jagdwilderei hinsichtlich bestimmter Gegenstände eröffnet, nicht. Ob die bei Gewalttaten im Einzelfall eingesetzten Kraftfahrzeuge sichergestellt werden können, vermag jedoch nur der zuständige Richter auf der Grundlage des konkreten Einzelfalles zu entscheiden.

Geschäftsbereich des Bundesministers der Finanzen

18. Abgeordneter
**Jürgen
Augustinowitz**
(CDU/CSU)
- Warum hat die Bundesregierung darauf verzichtet, dem Vertrag von Maastricht ein Zusatzprotokoll beizufügen, daß vor dem Eintritt Deutschlands in die dritte Stufe der Währungsunion zunächst der Deutsche Bundestag über diese Frage entscheiden muß?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Joachim Grünewald
vom 6. Oktober 1992**

Die Bundesregierung will zusammen mit den anderen Mitgliedstaaten der EG sicherstellen, daß mit der Ratifikation des Vertrages von Maastricht durch die gesetzgebenden Körperschaften in allen EG-Mitgliedstaaten ein Stufenprozeß in Gang gesetzt wird, an dem am Ende eine europäische Wirtschafts- und Währungsunion steht. Die Terminfestsetzung für den Beginn der dritten Stufe in Verbindung mit klaren Eingangskriterien stellt sicher, daß nur diejenigen Mitgliedstaaten in die dritte Stufe eintreten können, die die Konvergenzkriterien erfüllen und damit ihre Fähigkeit zur Stabilitätspolitik bewiesen haben. Der Vertrag von Maastricht sieht keine automatische Teilnahme vor.

Angesichts der Bedeutung, die die Auswahl der Teilnehmer für die Funktionsfähigkeit und Stabilität der Währungsunion hat, wird die Bundesregierung die Entscheidung über den Eintritt in die dritte Stufe der Währungsunion nur nach vorheriger Befassung des Deutschen Bundestages und des Bundesrates treffen.

19. Abgeordneter
Heinz-Günter Bargfrede
(CDU/CSU)
- Gibt es Überlegungen, die Kaserne Langemannshof an das Land Niedersachsen abzugeben, und ist die Bundesregierung im Falle der Abgabe bereit und in der Lage sicherzustellen, daß die künftige Liegenschaftsnutzung nur im Einvernehmen mit der Gemeinde Wietzendorf festgelegt werden kann?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Manfred Carstens vom 1. Oktober 1992

Der Bund ist bereit, dem Wunsch des Landes Niedersachsen zu entsprechen und ihm die zum 1. Dezember 1992 frei werdende Kaserne zur Unterbringung von Asylbewerbern zu vermieten. Die vom Land beabsichtigte Nutzung der im Bereich des NATO-Übungsplatzes Bergen gelegenen Kasernenanlage darf jedoch den Übungsbetrieb auf dem Truppenübungsplatz, insbesondere den der Schießbahn 20, nicht beeinträchtigen.

Da die Schaffung zentraler Einrichtungen für die Unterbringung von Asylbewerbern in den Zuständigkeitsbereich der Länder fällt, muß das Land Niedersachsen auch die Standortbestimmung eigenverantwortlich treffen. Die Kaserne Langemannshof liegt innerhalb der Grenzen des gemeindefreien Bezirks Osterheide. Soweit Interessen der Nachbargemeinde Wietzendorf zu berücksichtigen sind, wäre dies Sache des Landes Niedersachsen. Der Bund geht dabei davon aus, daß das Land eine sachgerechte Interessenabwägung vorgenommen hat.

20. Abgeordneter
Arne Börnsen
(Ritterhude)
(SPD)
- Trifft es zu, daß nach dem Thesenpapier des Bundesministers der Finanzen zum Länderfinanzausgleich die Mindestfinanzkraft von 95 v. H. des Länderdurchschnitts nicht nur durch einen Ausgleich zwischen den Ländern vorgenommen werden soll, sondern daß die Mindestfinanzkraft erst nach Länderfinanzausgleich und finanzkraftbezogenen Bundesergänzungszuweisungen garantiert wird?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Joachim Grünewald vom 8. Oktober 1992

Es trifft zu, daß der Bund in seinem Thesenpapier zur Neuordnung der Bund/Länder-Finanzbeziehungen für den gesamtdeutschen Finanzausgleich ab 1995 vorgeschlagen hat, jedem Land nach Länderfinanzausgleich und finanzkraftbezogenen Bundesergänzungszuweisungen eine Mindestfinanzkraft von 95 v. H. der länderdurchschnittlichen Finanzkraft (= Ausgleichsmeßzahl) zu garantieren. Zugunsten der neuen Länder sind darüber hinaus weitere Leistungen vorgesehen.

21. Abgeordneter
**Dr. Nils
Diederich
(Berlin)
(SPD)**
- Wann ist die Zwangsanleihe vom 25. Juli 1922 getilgt worden?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Joachim Grünewald vom 2. Oktober 1992

Die Zwangsanleihe vom 25. Juli 1922 sollte nach dem „Gesetz über die Zwangsanleihe“ vom 1. November 1925 an durch Rückkauf zum Börsenkurs oder durch Auslosung zum Nennwert getilgt werden. Hierzu kam es aber nicht. Im „Gesetz über die Ablösung öffentlicher Anleihen“ vom 16. Juli 1925 wurde bestimmt, daß aus den Schuldverschreibungen der Zwangsanleihe keine Ansprüche hergeleitet werden können.

22. Abgeordneter
**Dr. Nils
Diederich
(Berlin)
(SPD)**
- Kann die Bundesregierung weitere Angaben über die Verwendung des Instruments der Zwangsanleihe in Deutschland – sei es unter diesem Namen oder unter der Bezeichnung Anleihe mit Zeichnungspflicht – machen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Joachim Grünewald vom 2. Oktober 1992

In der Bundesrepublik Deutschland wurden bisher zweimal Kreditmittel durch Instrumente beschafft, die einer Zwangsanleihe vergleichbar sind, und zwar aufgrund des „Gesetzes über die Investitionshilfe der gewerblichen Wirtschaft“ vom 7. Januar 1952 und des Investitionshilfegesetzes vom 23. Dezember 1982.

Bei der Investitionshilfe aus dem Jahre 1952 handelt es sich jedoch nicht um eine reine Zwangsanleihe, da die Unternehmen der Grundstoffindustrie, denen die aufgebrachtten Beträge zur Verfügung standen, Anleihen, Wandelschuldverschreibungen oder Inhaberschuldverschreibungen zur Zeichnung anbieten mußten.

Die durch das Investitionshilfegesetz aus dem Jahre 1982 aufgebrachtten Mittel sollten zum Wohnungsbau eingesetzt werden. Das Gesetz wurde durch das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 6. November 1984 für nichtig erklärt.

Inwieweit in früheren Jahren in Deutschland neben der in Frage 21 erwähnten Emission weitere Zwangsanleihen aufgelegt wurden, wäre nur durch eine eingehende Untersuchung, die über die Beantwortung einer schriftlichen Frage hinausgehen würde, festzustellen.

23. Abgeordneter
**Ludwig
Eich
(SPD)**
- Kann die Bundesregierung darlegen, wie es bei der mehrstufigen Ausgleichsregelung des Artikels 107 GG möglich sein soll, zum Ausgleich der Finanzkraftunterschiede aller Länder nicht nur einen horizontalen Finanzausgleich zwischen den Ländern vorzusehen, sondern in diese Ausgleichsstufe entgegen dem geltenden Verfassungsrecht gleichrangig auch die Bundesergänzungszuweisungen mit einzubeziehen, wie es in dem Vorschlag des Bundesministers der Finanzen zur Neuordnung des Länderfinanzausgleichs vom 8. September 1992 der Fall ist?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Joachim Grünewald vom 8. Oktober 1992

Die im Thesenpapier des Bundes zur Neuordnung der Bund/Länder-Finanzbeziehungen für den gesamtdeutschen Finanzausgleich ab 1995 vorgeschlagene Bemessung des Gesamtvolumens der finanzkraftorientierten Bundesergänzungszuweisungen in Abhängigkeit von der Summe der nach horizontalem Länderfinanzausgleich verbleibenden Fehlbeträge zur länderdurchschnittlichen Finanzkraft (= Ausgleichsmeßzahl) steht nicht im Gegensatz zum geltenden Verfassungsrecht.

Die vorgeschlagene Berechnungsformel dient vielmehr u. a. gerade dazu, verfassungsrechtlich problematische Wirkungen des derzeitigen Systems künftig auszuschließen. Die im geltenden Recht vorgesehene Bestimmung des Gesamtvolumens der Bundesergänzungszuweisungen in Abhängigkeit vom Umsatzsteueraufkommen hat nämlich infolge des starken Anwachsens des Umsatzsteueraufkommens die nach Finanzkraftgesichtspunkten zu verteilenden Bundesergänzungszuweisungen an die alten Länder in Größenordnungen hineinwachsen lassen, bei denen die Finanzkraft der finanzschwachen Länder über die länderdurchschnittliche Finanzkraft hinaus angehoben zu werden droht. Ein solches Ergebnis wäre mit dem verfassungsrechtlichen Nivellierungsverbot nicht zu vereinbaren.

Die Bemessung des Gesamtvolumens der nach Finanzkraftgesichtspunkten bestimmten sog. Fehlbetrags-Bundesergänzungszuweisungen in Abhängigkeit von der Summe der nach Länderfinanzausgleich verbleibenden Fehlbeträge zur länderdurchschnittlichen Finanzkraft führt zu einer dem Grundgesetz entsprechenden finanzausgleichssystematisch überzeugenden Bestimmung dieser Art von Bundesergänzungszuweisungen. Dabei sind die horizontalen Finanzausgleichsleistungen der finanzstarken Länder nach wie vor primäres Instrument des Finanzkraftausgleichs unter den Ländern. Die nach Finanzkraftgesichtspunkten bemessenen Bundesergänzungszuweisungen bleiben schon wegen ihres im Vergleich zu den horizontalen Ausgleichsleistungen geringeren Volumens nachrangiges, ergänzendes Ausgleichsinstrument.

Neben den vorerwähnten Fehlbetrags-Bundesergänzungszuweisungen hat der Bund für die Zeit ab 1995 sog. Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen vorgeschlagen, soweit und solange sie im Hinblick auf die Finanzierungssituation der neuen Länder erforderlich sind.

24. Abgeordneter
Detlev von Larcher
(SPD)
- Ist der Bundesregierung bekannt, welche Veränderungen sich für die einzelnen Gemeinden – typisiert nach Strukturschwäche, Wirtschaftsstärke, Größenordnung und Regionalfunktion – ergibt, wenn die Kommunen am Umsatzsteueraufkommen beteiligt werden, wie es der Vorschlag des Deutschen Städtetages vorsieht, oder wann ist die Bundesregierung in der Lage, Grobrechnungen zu erstellen?
25. Abgeordneter
Detlev von Larcher
(SPD)
- Wann können Modellrechnungen aufgrund von detaillierten Erfassungen durch die statistischen Ämter vorliegen, um eine detaillierte Auswertung über die Verschiebungen (Gewinne und Verluste) der einzelnen Gemeinden zu erstellen und vorzulegen?

26. Abgeordneter
**Detlev
von Larcher**
(SPD)
- Kann die Bundesregierung derzeit bestätigen, daß die großen und größeren Städte mit zentralörtlicher Funktion bei einer solchen Umstrukturierung von der Gewerbesteuer hin zur Umsatzsteuer überwiegend Gewinner sein werden?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Joachim Grünewald vom 30. September 1992

Die Bundesregierung verfügt gegenwärtig noch über keine detaillierten Berechnungen, mit welchen Aufkommensänderungen ein Teilersatz der Gewerbesteuer durch eine Umsatzsteuerbeteiligung der Gemeinden für die einzelne Gemeinde je nach Wirtschaftsstärke, Größenordnung und Regionalfunktion verbunden wäre. Für solche Berechnungen wäre – ebenso wie für Grobrechnungen – statistisches Datenmaterial über das örtliche Gewerbesteueraufkommen sowie die Substitutionsvariante Umsatzsteuerbeteiligung (vor allem hinsichtlich möglicher Verteilungsschlüssel – z. B. Lohnsumme, Rohbetriebsvermögen, Beschäftigtenzahl, Einwohner) erforderlich.

Diese für die Ermittlung der Auswirkungen unterschiedlicher Verteilungsschlüssel notwendigen Daten liegen auf regionaler sowie lokaler Ebene nicht oder nur unzureichend vor. Vor detaillierten Berechnungen müßten daher Statistiken erhoben werden, die für die 16 123 Gemeinden Aussagen über die Ausprägung entsprechender Schlüsselgrößen zulassen. Nach den üblichen Erfahrungswerten dürfte dieses Datenmaterial erst nach drei- bis vierjähriger Vorlaufzeit vorliegen. Danach müßten noch umfangreiche Berechnungen durchgeführt werden.

Deshalb kann auch keine Aussage bezüglich der Hypothese getroffen werden, ob die großen und größeren Städte mit zentralörtlicher Funktion bei einer Umstrukturierung der Gewerbesteuer hin zur Umsatzsteuer überwiegend Gewinner sein würden.

27. Abgeordneter
**Detlef
von Larcher**
(SPD)
- Kann die Bundesregierung bestätigen, daß ihre Verfassungsauslegung, nach der die Bundesergänzungszuweisungen keine nur ergänzende Funktion gegenüber dem Ausgleichsergebnis auf der Länderebene mehr haben soll, sondern nach der der horizontale Länderfinanzausgleich und die Bundesergänzungszuweisungen zusammengerechnet erst das angemessene Ausgleichsergebnis bringen sollen, im Gegensatz zur bisherigen Praxis, den Erklärungen der Bundesregierung sowie des Verfassungsgerichts und der Verfassungsrechtswissenschaft stehen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Joachim Grünewald vom 8. Oktober 1992

Nein. Der im Thesenpapier des Bundes zur Neuordnung der Bund/Länder-Finanzbeziehungen enthaltene Vorschlag, ab 1995 den gesamtdeutschen Finanzkraftausgleich nach einer Formel zu berechnen, bei der die finanzkraftverstärkenden Zuweisungen an die finanzschwachen Länder sowohl durch horizontale Ausgleichsleistungen der finanzstarken Länder und durch vertikale Fehlbetrags-Bundesergänzungszuweisungen finanziert werden, steht nicht im Gegensatz zur bisherigen Praxis, zu Erklärungen der Bundesregierung oder zu den Erkenntnissen des Bundesverfassungsgerichts oder der Verfassungsrechtswissenschaft.

Bereits nach geltendem Recht wird der Finanzausgleich zwischen den alten Ländern sowohl durch Beiträge der finanzstarken Länder als auch durch Bundesergänzungszuweisungen herbeigeführt. Hierbei wird jedoch bisher das Gesamtvolumen der Bundesergänzungszuweisungen (= 2 v. H. des Umsatzsteueraufkommens im Alt-Bundesgebiet) ohne Rücksicht auf den Umfang der nach Durchführung des horizontalen Finanzausgleichs bei den finanzschwachen Ländern verbleibenden Fehlbeträge zur länderdurchschnittlichen Finanzkraft bestimmt. Infolge dieser Regelung haben die Bundesergänzungszuweisungen mittlerweile eine Größenordnung erreicht, bei der die Finanzkraft der finanzschwachen Länder durch die Bundesergänzungszuweisungen über die länderdurchschnittliche Finanzkraft hinaus angehoben zu werden droht. Die vom Bund vorgeschlagene Neuregelung schließt ein solches mit dem verfassungsrechtlichen Nivellierungsverbot unvereinbares Ergebnis aus, weil danach die nach Finanzkraftunterschieden bemessenen sog. Fehlbetrags-Bundesergänzungszuweisungen die Summe der nach dem horizontalen Länderfinanzausgleich verbleibenden Fehlbeträge zur länderdurchschnittlichen Finanzkraft nicht mehr überschreiten können.

Auf der Grundlage der Verfassungsrechtsprechung gehört zur Konzeption des Bundes, daß neben den sog. Fehlbetrags-Bundesergänzungszuweisungen zusätzlich sog. Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen zugunsten der neuen Länder vorgesehen sind, soweit und solange dies erforderlich ist.

28. Abgeordneter
**Ortwin
Lowack**
(fraktionslos)
- Wie vereinbaren sich Überlegungen, die deutsche Waggonbau Berlin durch ein umfangreiches Strukturkonzept zu verändern, wobei die Tochterfirma Waggonbau Niesky GmbH möglicherweise geschlossen werden soll, mit der besonderen Notwendigkeit, die strukturschwache niederschlesische Region im Osten des Freistaates Sachsen zu entwickeln, um zu verhindern, daß verödete Landstriche ohne gewerbliche Zukunft an Oder und Neiße entstehen (Wirtschaftsteil der Tageszeitung „Die Welt“ vom 11. September 1992)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Joachim Grünewald vom 30. September 1992

Ein endgültiges Standortkonzept zur Umstrukturierung der Deutschen Waggonbau AG liegt noch nicht vor. Die Entscheidung über ein Tochter-Unternehmen der Deutschen Waggonbau AG obliegt der Muttergesellschaft. Diese wird bei ihrer Entscheidung auch die besondere Situation der einzelnen Standorte zu berücksichtigen haben.

29. Abgeordnete
**Sigrun
Löwisch**
(CDU/CSU)
- Wie viele von den französischen Streitkräften an den Bund zurückgegebenen Wohnungen mit welcher Quadratmeterzahl stehen in Freiburg leer?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Manfred Carstens
vom 5. Oktober 1992**

Von den rd. 1080 von den französischen Streitkräften genutzten Wohnungen wurden bisher 990 Wohneinheiten zurückgegeben. Zahlenmäßige Angaben zu den Leerständen können aus den in Frage 30 genannten Gründen nicht gemacht werden.

30. Abgeordnete
Sigrun Löwisch
(CDU/CSU)
- Seit wann stehen diese Wohnungen leer, und was beabsichtigt die Bundesregierung zu tun, um angesichts der in Freiburg herrschenden Wohnungsnot eine rasche Wiedervermietung dieser Wohnungen, sei es direkt durch den Bund, über das Land, die Stadt oder das Studentenwerk zu ermöglichen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Manfred Carstens
vom 5. Oktober 1992**

Von einem echten Leerstand kann nicht gesprochen werden. Die letzte Rückgabe erfolgte am 28. September 1992. Kurzfristige Leerstände durch unumgängliche Instandsetzungsmaßnahmen zur Herstellung der Vermietbarkeit können nicht ausgeschlossen werden.

Für alle Wohngebäude steht die künftige Nutzung fest; die Oberfinanzdirektion ist bestrebt, die Wohnliegenschaften umgehend an die künftigen Nutzer zu übergeben. Dazu wurden bzw. werden Generalmietverträge mit Ankaufsverpflichtung geschlossen.

557 Wohnungen wurden an die Siedlungsgesellschaft Freiburg im Breisgau GmbH vermietet. Sie wird diese Wohnungen nach Erstinstandsetzung an Personen aus der städtischen Notfallkartei vergeben.

66 Wohnungen wird das Land Baden-Württemberg zur Unterbringung eines Internats für die Finanzschule und die Wohnraumversorgung von Landesbediensteten erhalten.

43 ursprünglich für ein Studentenwohnheim vorgesehene Wohnungen will nunmehr das Land als Landesbedienstetenwohnungen übernehmen, nachdem das Studentenwerk Konstanz von einer Übernahme Abstand genommen hat.

68 Wohnungen erhält die TELEKOM zur Unterbringung ihrer Bediensteten.

237 in drei Bauabschnitten herzurichtende Wohnungen benötigt der Bund selbst im Rahmen seiner Wohnungsfürsorge für Bundesbedienstete.

23 weitere Wohnungen in Einfamilienhäusern, einer Einzelliegenschaft und in Wohngebäuden auf einem Erbbaurechtsgrundstück sind zur unmittelbaren Veräußerung bzw. Abgabe an den Erbbauberechtigten ohne vorherige Vermietung bestimmt.

31. Abgeordneter
Dr. Franz-Josef Mertens (Bottrop)
(SPD)
- Trifft es zu, daß die Bundesregierung davon Abstand genommen hat, den steuerlichen Grundfreibetrag zum 1. Januar 1993 z. B. im Rahmen des geplanten Standortsicherungsgesetzes anzuhoben?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Joachim Grünewald vom 2. Oktober 1992

In der Koalition ist eine Anhebung des Grundfreibetrags vereinbart. Über die Aufnahme eines entsprechenden Vorschlages in den Entwurf des von Ihnen angesprochenen Standortsicherungsgesetzes ist mit Rücksicht auf die unmittelbar bevorstehende Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zum Grundfreibetrag noch nicht entschieden.

32. Abgeordneter **Dr. Franz-Josef Mertens (Bottrop)** (SPD) Welche verfassungsrechtlichen Möglichkeiten hat der Bund, Ergänzungszuweisungen an Länder zu gewähren, die nach Artikel 107 Abs. 2 GG eine überdurchschnittliche Finanzkraft ausweisen, aber nicht entsprechend dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 27. Mai 1992 sog. Sonderbedarfe oder eine extreme Haushaltsnotlage haben?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Joachim Grünewald vom 2. Oktober 1992

Nach der Verfassungsrechtsprechung ist Voraussetzung für die Gewährung von Bundesergänzungszuweisungen an ein Land dessen Leistungsschwäche. Die Leistungsschwäche im Sinne von Artikel 107 Abs. 2 Satz 3 GG ergibt sich aus der Relation des Finanzaufkommens eines Landes zu seinen allgemeinen und besonderen Ausgabenlasten (BVerfGE 72, 330 [403]). Das Bundesverfassungsgericht hat diese Rechtsprechung auf Seite 174 seines Urteils vom 27. Mai 1992 zum Finanzausgleich im Hinblick auf den Ausschluß Hamburgs von Bundesergänzungszuweisungen wegen überdurchschnittlicher Kosten politischer Führung bestätigt.

33. Abgeordneter **Christian Schmidt (Fürth)** (CDU/CSU) Wie viele Kasernen der Bundeswehr und der alliierten Streitkräfte sind im Zeitraum von 1990 bis heute freigemacht worden, und welcher Anteil davon wurde für die Unterbringung von Asylbewerbern kostenlos zur Verfügung gestellt?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Manfred Carstens vom 1. Oktober 1992

Die Bundeswehr hat in dem genannten Zeitraum 44 Kasernen freigemacht; die Alliierten 66. Die Zahlen umfassen auch Teilfreigaben.

Eine kostenlose Überlassung bundeseigener Liegenschaften für die Unterbringung von Asylbewerbern ist haushaltsrechtlich nicht zulässig. Der Mietzins beträgt maximal 2 DM/m² Gebäudenutzfläche.

34. Abgeordnete **Antje-Marie Steen** (SPD) Welche Bundeswehrliegenschaften hat die Bundesregierung seit dem 1. Januar 1992 dem Land Schleswig-Holstein bzw. den Kommunen in Schleswig-Holstein angeboten, und sind der Bundesregierung Kommunen bekannt, die Liegenschaften der Bundeswehr erwerben wollen bzw. erworben haben?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Manfred Carstens
vom 1. Oktober 1992**

Folgende Bundeswehrliegenschaften sind dem Land Schleswig-Holstein bzw. einzelnen Kommunen zum Erwerb angeboten worden:

- Dem Land die Hanseaten-Kaserne in Lübeck-Blankensee,
- der Stadt Neumünster einen Teil der Siek-Kaserne in Neumünster und der Mobilmachungsstützpunkt Strotenbergskamp (jeweils nach Freigabe 1994),
- der Stadt Neustadt Teile der Marineanlage Neustadt-Pelzerhaken (nach Freigabe 1993/1994).

Außerdem ist der Hansestadt Lübeck ein Teil der bisher vom Bundesgrenzschutz genutzten Waldersee-Kaserne, Lübeck, zum Kauf angeboten worden.

Land und Kommunen sind am Erwerb der ihnen angebotenen Objekte interessiert. Darüber hinaus haben Erwerbsinteresse bekundet:

- Die Hansestadt Lübeck an Teilen der Hanseaten-Kaserne in Lübeck-Blankensee,
- die Stadt Itzehoe an der Hanseaten-Kaserne in Itzehoe,
- der Kreis Dithmarschen an dem Grundstück des Kreiswehrrersatzamtes in Itzehoe.

Das Amt Osterrönfeld, Kreis Rendsburg-Eckernförde, hat die ehemalige ABC-Schule der Bundeswehr in Osterrönfeld erworben.

35. Abgeordnete **Antje-Marie Steen** (SPD) Wie viele Liegenschaften sind inzwischen vom Bund übergeben worden, und welchen Nachlaß hat der Bund dabei gewährt?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Manfred Carstens
vom 1. Oktober 1992**

Bisher wurde nur die vorgenannte ABC-Schule veräußert, ein Kaufpreischlaß kam dabei nicht in Betracht.

36. Abgeordnete **Antje-Marie Steen** (SPD) Wie viele und welche Objekte hat die Bundesregierung in Pacht- oder Mietverhältnissen für die Nutzung als Gemeinschaftsunterkünfte im Rahmen der Asylbeschleunigungsverfahren auf Antrag der Gemeinden und/oder Kreise freigegeben?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Manfred Carstens
vom 1. Oktober 1992**

Auf Antrag der Gemeinden und/oder Kreise sind folgende Liegenschaften des Allgemeinen Grundvermögens zur Einrichtung von Gemeinschaftsunterkünften im Rahmen der Asylbeschleunigungsverfahren überlassen worden:

- Ein Gebäude der ehemaligen Gudewill-Kaserne in Itzehoe an den Kreis Steinburg,
- die ehemalige Grenzkontrollstelle Lauenburg an den Kreis Herzogtum-Lauenburg,
- ein ehemaliges Unterkunftsgebäude des BGS-Seelagers in Lübeck-Blankensee an die Hansestadt Lübeck.

Darüber hinaus sind dem Land Schleswig-Holstein für den gleichen Zweck zur Verfügung gestellt worden:

- Drei ehemalige Unterkunftsgebäude der Hanseaten-Kaserne in Itzehoe,
- zwei ehemalige Unterkunftsgebäude der Grenzland-Kaserne in Flensburg,
- vier ehemalige Unterkunftsgebäude der Hanseaten-Kaserne in Lübeck-Blankensee,
- das gesamte ehemalige Durchgangslager Jägerslust in Jägerslust, Kreis Rendsburg-Eckernförde,
- das ehemalige Bundeswehr-Ausbildungszentrum Eggebek-Süd in Eggebek, Kreis Rendsburg-Schleswig.

37. Abgeordneter
Dr. Gerald Thalheim
(SPD)
- Plant die Bundesregierung, die Wertminderung von Grundstücken, welche Grundeigentümern durch das Entfernen von Grenzsteinen infolge der Kollektivierung der Landwirtschaft in der ehemaligen DDR u. ä. Eingriffe in Grundeigentümerrechte entstanden ist, als einen entschädigungswürdigen Tatbestand in das Entschädigungsgesetz aufzunehmen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Manfred Carstens vom 5. Oktober 1992

Die Wertminderung von Grundstücken durch Entfernung der Grenzsteine bei in die LPG eingebrachten landwirtschaftlichen Flächen ist kein vom Gesetz zur Regelung offener Vermögensfragen erfaßter Sachverhalt. Eine Erweiterung des Geltungsbereichs dieses Gesetzes ist nicht beabsichtigt. Die Erwartung, daß sämtliche Beeinträchtigungen, die durch das sozialistische Regime in der früheren DDR entstanden sind, durch finanzielle Leistungen des Staates auszugleichen seien, ist nicht erfüllbar.

38. Abgeordneter
Dr. Gerald Thalheim
(SPD)
- Gibt es gegenwärtig Zuschüsse zu den zusätzlichen Aufwendungen, die durch eine Neuvermessung von Grundstücken entstehen, welche auf den in Frage 37 genannten Tatbestand zurückzuführen ist?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Manfred Carstens vom 5. Oktober 1992

Zu den zusätzlichen Aufwendungen, die durch eine Neuvermessung von Grundstücken entstehen, gibt es keine Zuschüsse des Bundes. Im übrigen liegt die Zuständigkeit für das Vermessungs- und Katasterwesen, einschließlich Kosten- und Gebührenordnungen für Neuvermessungen, ausschließlich bei den Ländern.

39. Abgeordneter
Dr. Gerald Thalheim
(SPD)
- Ist die Meinungsverschiedenheit zwischen der Bundesregierung und der sächsischen Staatsregierung bezüglich der Rechtsnachfolge der Räte der Kreise im Hinblick auf die Ansprüche von Eigentümern sog. „Kreispachtbetriebe“ gerichtlich geklärt?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Manfred Carstens vom 5. Oktober 1992

In einigen wenigen Fällen liegen widersprüchliche, erstinstanzliche Gerichtsentscheidungen zur Frage der Rechtsnachfolge der früheren Räte der Kreise bei von diesen abgeschlossenen sog. dreiseitigen Pacht- oder Nutzungsverträgen vor. Von einer gerichtlichen Klärung kann daher nicht gesprochen werden. Eine höchstrichterliche Entscheidung bleibt abzuwarten.

40. Abgeordneter
Dr. Gerald Thalheim
(SPD)
- Plant die Bundesregierung, die Vermögenminderung, die die sog. „Kreispachtbetriebe“ durch die genossenschaftliche Nutzung nach der Zwangsverpachtung erfahren haben, als entschädigungswürdigen Tatbestand in das Entschädigungsgesetz aufzunehmen oder können bereits heute dahin gehende Forderungen geltend gemacht werden?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Manfred Carstens vom 5. Oktober 1992

Die Bundesregierung plant nicht, etwaige Vermögensminderungen in den Zwangsverpachtungsfällen als entschädigungsfähige Tatbestände in das Entschädigungsgesetz aufzunehmen. Die Bundesregierung prüft die Frage, ob Zwangspachtgeschädigte, die in Erfüllung des „Pachtvertrages“ ihr gesamtes betriebliches Inventar übergeben und nach Auflösung des Pachtverhältnisses nicht, auch nicht wertmäßig, zurückerhalten haben, unter Ausklammerung der Gebäudeschäden in eine im Stadium der Vorbereitung befindliche Härteausgleichsregelung einbezogen werden können, die auf einen teilweisen Ausgleich ausgefallener Inventurabfindungsansprüche unterschiedlicher LPG-Mitglieder zielt.

Ob und gegen wen heute etwaige zivilrechtliche Forderungen geltend gemacht werden können, muß der Rechtsprechung überlassen bleiben.

41. Abgeordnete
Lydia Westrich
(SPD)
- In welcher Höhe würden Gewerbetreibende bei der vom Bundesminister der Finanzen, Dr. Theodor Waigel, angekündigten Begrenzung des Einkommensteuersatzes für gewerbliche Einkünfte auf 44% eine Steuerminderung erhalten, wenn sie verheiratet sind, nur Einkünfte aus Gewerbebetrieb erzielen und ihr zu versteuerndes Einkommen 50 000 DM, 100 000 DM, 200 000 DM bzw. 500 000 DM beträgt?

42. Abgeordnete
**Lydia
Westrich**
(SPD)

In welcher Höhe würden Gewerbetreibende nach der vom Bundesminister der Finanzen, Dr. Theodor Waigel, angekündigten Begrenzung des Einkommensteuersatzes für gewerbliche Einkünfte auf 44% eine Steuerminderung erhalten wenn sie verheiratet sind, Einkünfte aus Gewerbebetrieb in Höhe von 100 000 DM erzielen und ihr zu versteuerndes Einkommen auf Grund sonstiger Einkünfte insgesamt 150 000 DM, 200 000 DM, 500 000 DM bzw. 1 Mio. DM beträgt?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Joachim Grünewald vom 5. Oktober 1992

Ziel der Neuregelung ist es, Personengesellschaften und Einzelunternehmen nicht höher zu belasten als Kapitalgesellschaften. Eine grundsätzlich wünschenswerte allgemeine Anpassung des Einkommensteuertarifs ist derzeit aus finanziellen Gründen nicht möglich.

Die gewünschten Angaben können der nachstehenden Übersicht entnommen werden, es handelt sich um vorläufige Berechnungen, da der Referentenentwurf für das Standortsicherungsgesetz noch nicht vorliegt. Die Entlastung hängt nur vom gewerblichen Anteil, nicht aber von der Höhe der übrigen Einkünfte ab.

Zu versteuerndes Einkommen	Grundtabelle			Splittingtabelle		
	EST 1992	EST Standort- sich. Ges.	Entlastung	EST 1992	EST Standort- sich Ges.	Entlastung
DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM
50 000	11 084	11 084	—	8 208	8 208	—
100 000	30 743	30 603	140	22 168	22 168	—
200 000	83 137	74 606	8 531	61 486	61 206	280
500 000	242 150	206 617	35 533	219 278	193 216	26 062

Bei dem früher aus der SPD-Bundestagsfraktion in die Diskussion gebrachten Optionsmodell mit 45 v. H. Durchschnittsbelastung würden nun sehr hohe Einkommen entlastet. Die Entlastung würde sich wie folgt darstellen:

Zu versteuerndes Einkommen	Grundtabelle			Splittingtabelle		
	EST 1992	EST bei Option für 45%	Entlastung	EST 1992	EST bei Option für 45%	Entlastung
DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM
50 000	11 084	11 084	—	8 208	8 208	—
100 000	30 743	30 743	—	22 168	22 168	—
200 000	83 137	83 137	—	61 486	61 486	—
500 000	242 150	225 000	17 150	219 278	219 278	—

43. Abgeordneter
**Simon
Wittmann
(Tännesberg)**
(CDU/CSU)
- Trifft es zu, daß die Auslösegelder für die in den Zweigbetrieben der neuen Bundesländer eingesetzten Mitarbeiter von Unternehmen aus den alten Bundesländern bis 31. Dezember 1992 auch über die Dreimonatsfrist hinaus steuerfrei sind, und plant die Bundesregierung, diese Regelung zu verlängern, um ausreichend qualifizierte Personen für den Aufbau im Osten zu gewinnen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Joachim Grünewald vom 1. Oktober 1992

Es trifft zu, daß bei Dienstreisen aus den alten Bundesländern in das Beitrittsgebiet vom Arbeitgeber gezahlte Auslösungen aus Billigkeitsgründen auch nach Ablauf der Dreimonatsfrist als Reisekosten steuerfrei sind. Entsprechendes gilt bei einer Einsatzwechseltätigkeit im Beitrittsgebiet, wenn der Arbeitnehmer seinen Hauptwohnsitz in den alten Bundesländern oder in Berlin (West) hat.

Diese Sonderregelungen zur Dreimonatsfrist, die bis zum 31. Dezember 1992 befristet waren, sind inzwischen bis zum 31. Dezember 1994 verlängert worden.

Geschäftsbereich des Bundesministers für Wirtschaft

44. Abgeordneter
**Freimut
Duve**
(SPD)
- Wie bewertet die Bundesregierung die Risiken im Handel mit Panama im Zusammenhang mit der Forderung nach besseren Bedingungen für Hermes-Deckungen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Erich Riedl vom 7. Oktober 1992

Die Bundesregierung hat noch vor kurzem die Hermes-Deckungspolitik gegenüber Panama überprüft. Danach bestehen unverändert Deckungsmöglichkeiten für Geschäfte mit kurzfristigen Zahlungszielen (bis zu 360 Tagen). Im übrigen besteht im Einzelfall die Möglichkeit, kleinere, insbesondere devisenbringende Projekte auch zu Kreditbedingungen zu versichern. Diese Deckungsmöglichkeiten dürften im wesentlichen der zur Zeit noch relativ geringen Nachfrage für Panama entsprechen.

45. Abgeordneter
**Freimut
Duve**
(SPD)
- Denkt die Bundesregierung daran, die Bedingungen für Hermes-Deckungen bei Verträgen zwischen deutschen Firmen und Handelspartnern in Panama zu erleichtern, und mit welcher Begründung will sie dies tun bzw. nicht tun?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Erich Riedl
vom 7. Oktober 1992**

Die Bundesregierung hat bereits im Rahmen der Überprüfung der Deckungspolitik für Panama entschieden, auch die Bedingungen für Hermes-Deckungen zu verbessern. Bisher war für alle Exportgeschäfte ausnahmslos eine Besicherung durch Bankakkreditiv erforderlich. Aufgrund von Anregungen aus der Exportwirtschaft und guten Zahlungserfahrungen bei der Abwicklung von Handelsgeschäften mit privaten Bestellern kann hierauf jetzt bei ausreichender Kreditwürdigkeit des Bestellers in Panama verzichtet werden.

46. Abgeordneter **Dr. Olaf Feldmann** (F.D.P.) Wie ist der Stand der Arbeiten der Europäischen Gemeinschaft an einer europaweiten Hotelklassifizierung, und wie beurteilt die Bundesregierung dieses Vorhaben?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Heinrich L. Kolb
vom 6. Oktober 1992**

Über derzeitige Arbeiten der Europäischen Gemeinschaft an einer europaweiten Hotelklassifizierung ist der Bundesregierung nichts bekannt.

Es ist nicht zu verkennen, daß eine europaweite Hotelklassifizierung Vorteile für die Tourismuswirtschaft und für die Verbraucher haben könnte, wenn sie aussagekräftig und zuverlässig ausgestaltet ist. Allerdings sollte die Erarbeitung einer Hotelklassifizierung der Tourismuswirtschaft und den betroffenen Verbänden überlassen werden, die sich damit auch auseinandersetzen. Die Bundesregierung sieht in der Hotelklassifizierung weder eine staatliche noch eine überstaatliche Aufgabe.

47. Abgeordneter **Horst Jungmann** (Wittmoldt) (SPD) Welche Schritte hat die Bundesregierung unternommen, um bezüglich der Lieferung von Offshore-Booten an Taiwan und deren nachträglichen Umbau zu Minensuchern einen möglichen Verstoß der mit der Ausfuhrkontrolle befaßten Beamten des Bundesamtes für Wirtschaft (BAW) in Eschborn sowie der laut einer Meldung des Nachrichtenmagazins „DER SPIEGEL“ (Nr. 31/1992) an der Umrüstung dieser Boote beteiligten ehemaligen Offiziere der Bundeswehr gegen das Kriegswaffenkontrollgesetz bzw. das Außenwirtschaftsgesetz zu ahnden?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Heinrich L. Kolb
vom 6. Oktober 1992**

Die Bundesregierung hat nach Erhalt der Unterlagen der Staatsanwaltschaft die Zuverlässigkeitsprüfung des Unternehmens eingeleitet. Diese Untersuchung dauert an. Ob im übrigen anläßlich der Umrüstung der Boote in Taiwan weitere Personen strafbare Handlungen begangen haben könnten, ist von den zuständigen Ermittlungsbehörden zu prüfen.

48. Abgeordneter
Horst Jungmann (Wittmoldt)
(SPD)
- Hält es die Bundesregierung trotz inzwischen verbesserter Kontrollverfahren und Verschärfung der gesetzlichen Vorschriften für geboten, in Verdachtsfällen, wie sie gerade bei der vermeintlichen Lieferung von Offshore-Booten geäußert worden sind, vorbeugende Maßnahmen zu ergreifen, um eine Umgehung der Gesetze zu verhindern?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Heinrich L. Kolb vom 6. Oktober 1992

Die Bundesregierung geht jedem Hinweis auf eine mögliche Umgehung der Ausfuhrvorschriften nach. Soweit in Verdachtsfällen konkrete Hinweise auf Umgehung der Außenwirtschaftsbestimmungen bekanntwerden, werden geeignete, auch vorbeugende Maßnahmen ergriffen.

Zum vorliegenden Fall wird auf die Antwort der Bundesregierung auf die Frage der Abgeordneten Lieselott Blunck (Drucksache 11/8403) verwiesen.

Eine weitere Verschärfung der jetzt geltenden neuen Bestimmungen des Außenwirtschaftsgesetzes wird nicht für nötig erachtet.

49. Abgeordneter
Horst Jungmann (Wittmoldt)
(SPD)
- Beabsichtigt die Bundesregierung, diejenigen Rüstungsfirmen in die „Liste der unzuverlässigen Firmen“ aufzunehmen, die durch ihre Mitwirkung an der Lieferung von Minensuchbooten an Taiwan erwiesenermaßen gegen das Kriegswaffenkontroll- bzw. das Außenwirtschaftsgesetz verstoßen haben, und falls nein, mit welcher Begründung?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Heinrich L. Kolb vom 6. Oktober 1992

Die Bundesregierung eröffnet bei Bestehen tatsächlicher Anhaltspunkte, daß eine Firma gegen außenwirtschaftsrelevante Bestimmungen verstoßen haben könnte, Zuverlässigkeitsprüfungsverfahren nach dem KWKG und AWG. Diese Verfahren werden in Übereinstimmung mit den hierfür erlassenen Grundsätzen der Bundesregierung zur Prüfung der Zuverlässigkeit von Exporteuren von Kriegswaffen und rüstungsrelevanten Gütern vom November 1990 durchgeführt. Diese Grundsätze werden auch im vorliegenden Fall angewandt.

50. Abgeordneter
Horst Jungmann (Wittmoldt)
(SPD)
- Teilt die Bundesregierung die Auffassung, daß von der Verurteilung der beiden verantwortlichen Mitarbeiter einer Werft in Lemwerder durch das Amtsgericht Brake/Unterweser wegen Verstoßes gegen das Kriegswaffenkontroll- bzw. das Außenwirtschaftsgesetz zu einem Bußgeld in Höhe von insgesamt 85 500 DM bei einem Gewinn von ca. 30 Mio. DM aus diesem illegalen Geschäft keine abschreckende Wirkung ausgeht, und trifft es zu, daß das Gericht deshalb auf einen „minderschweren Fall“ erkannt hat, weil sich die Beschuldigten auf eine jahrelange wohlwollende Haltung von Regierungsstellen zu diesem Geschäft berufen konnten?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Heinrich L. Kolb
vom 6. Oktober 1992**

Die Bundesregierung sieht es nicht als ihre Aufgabe an, die Entscheidungen der Justizbehörden zu kommentieren. Sie ist über die Gründe für die Strafzumessung nicht informiert.

**Geschäftsbereich des Bundesministers für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten**

51. Abgeordneter
**Wolfgang
Börnsen
(Bönstrup)
(CDU/CSU)**

Ist die Bundesregierung der Auffassung, daß ein einfacher norddeutscher Fischer, der seiner Arbeit etwa in der Flensburger Förde redlich nachgeht, dabei Recht und Gesetz beachtend und stets nach bestem Wissen handelt, die anschwelende Flut von Rechtsvorschriften, die außerhalb der Rechtswissenschaft kaum nachvollziehbar sind und zudem ständige Änderungen erfahren – wie z. B. die „achte Bekanntmachung über den Fischfang durch deutsche Fischereibetriebe im Jahre 1992“, die am 1. August 1992 in Kraft getreten ist, aber erst am 31. Juli 1992 im Bundesanzeiger veröffentlicht wurde und bereits am 6. August 1992 eine Abänderung erfuhr, die rückwirkend zum 1. August 1992 anzuwenden ist und sich auf neun weitere Rechtsregelungen bezieht, die nicht erläutert werden (Zitat: „Die allgemeine Fangerlaubnis für Seezunge in den ICES-Bereichen II, IV gemäß Nr. IV der 2. Bekanntmachung über den Fischfang durch deutsche Fischereibetriebe im Jahre 1992 vom 21. Februar 1992“) – bewältigen kann, und wie vereinbart die Bundesregierung diese „Vorschriftenflut“ mit ihren Bemühungen zur Entbürokratisierung?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Gottfried Haschke
vom 2. Oktober 1992**

Die Bundesregierung ist der Auffassung, daß die vom Bundesamt für Ernährung und Forstwirtschaft im Bundesanzeiger veröffentlichten Bekanntmachungen grundsätzlich so klar formuliert sind, daß ein Fischer sie verstehen kann. Bei der Bewertung der Bekanntmachungen des Bundesamtes für Ernährung und Forstwirtschaft über den Fischfang durch deutsche Fischereibetriebe muß allerdings folgendes beachtet werden:

- Diese Regelungen müssen und werden häufig äußerst kurzfristig erlassen. Dies macht nämlich das System der Fangquotenbewirtschaftung notwendig, das insbesondere auch im Interesse der Fischer so geregelt ist. Denn in Deutschland wird – im Gegensatz zu vielen anderen Mitgliedstaaten – nicht ein Einzelquotensystem, sondern ganz überwiegend die allgemeine Fangerlaubnis praktiziert. Dieses System erlaubt

es den Fischern, im Rahmen der der Bundesrepublik Deutschland zustehenden Gesamtquote die Ressource in eigener Verantwortung zu bewirtschaften. Voraussetzung für die eingeräumte Freiheit der Fischer ist es aber, daß neben einem gut funktionierenden Meldesystem es auch möglich sein muß, kurzfristig Fangverbote oder Fangregulierungen durch das Bundesamt für Ernährung und Forstwirtschaft aussprechen zu lassen.

- Zudem müssen diese Fangverbote bzw. -regulierungen auch den rechtlichen Anforderungen genügen. Rechtlich handelt es sich bei den Bekanntmachungen des Bundesamtes um Verwaltungsakte in der Form der Allgemeinverfügung, die sowohl mit Widerspruch als auch mit Klage vor dem Verwaltungsgericht angefochten werden könnten. Aus formaljuristischen Gründen ist es deshalb notwendig, teilweise auch auf andere Vorschriften zu verweisen.

Aus den geschilderten Gründen ist es nicht auszuschließen, daß in Einzelfällen auch auf verkürzende Verweisungen zurückgegriffen werden mußte, die auf den ersten Blick nur schwer verständlich erscheinen. Selbstverständlich bleibt es aber Ziel, die Regelungen für den Fischer verständlich auszugestalten.

Hinsichtlich des von Ihnen geschilderten Einzelfalles beim Seezungenfang im Sommer dieses Jahres war ein Fangstopp für die reinen Seezungenfänger zu verfügen, weil die diesen Betrieben in Abstimmung mit dem Verband und der Wirtschaft zugewiesene Quote in Höhe von 1315 t bereits überfischt war. Es gelang allerdings in den darauffolgenden Tagen, durch Quotenumgruppierung innerhalb der deutschen Flotte, durch bilateralen Quotenaustausch mit den Niederlanden und durch eine Erhöhung der Seezungenquote durch die EG für Deutschland, den Fang für die reinen Seezungenfänger wieder zu erlauben. Diese Erlaubnis mußte dann wiederum kurzfristig durch Bekanntmachung des Bundesamtes rechtlich umgesetzt werden.

Abschließend möchte ich noch bemerken, daß sowohl in diesem konkreten Einzelfall wie auch beim sonstigen Verfahren die Bekanntmachungen des Bundesamtes für Ernährung und Forstwirtschaft ständig mit der Fischwirtschaft und den Verbänden in engster Abstimmung beraten und besprochen werden. Sehr häufig gehen die Bekanntmachungen auf ausdrücklichen Wunsch der Fischwirtschaft und ihrer Verbände zurück. Ich glaube deshalb, daß die Bekanntmachung des Bundesamtes nicht den Bemühungen der Bundesregierung zur Entbürokratisierung entgegenstehen.

- | | |
|---|---|
| 52. Abgeordneter
Helmut
Lamp
(CDU/CSU) | Wurden bereits konkrete Anträge an die Bundesregierung seitens der schleswig-holsteinischen Landesregierung zur Finanzierung der geplanten Küstenschutzmaßnahmen bei Behrendorf im Kreis Plön gestellt? |
| 53. Abgeordneter
Helmut
Lamp
(CDU/CSU) | Falls ja, wie beurteilt die Bundesregierung dieses Vorhaben der schleswig-holsteinischen Landesregierung? |

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Georg Gallus
vom 6. Oktober 1992**

Die Durchführung konkreter Einzelmaßnahmen im Küstenschutz fällt in die alleinige Zuständigkeit des jeweiligen Bundeslandes. Die Inanspruchnahme von Finanzierungsmitteln der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ ist zulässig, sofern die Bestimmungen der „Grundsätze für die Förderung von Maßnahmen zur Erhöhung der Sicherheit an den Küsten der Nord- und Ostsee sowie an den fließenden oberirdischen Gewässern im Tidegebiet gegen Sturmfluten (Küstenschutz)“ eingehalten sind und das Einzelvorhaben von der globalen Anmeldung des Bundeslandes für diesen Maßnahmenbereich abgedeckt ist. Aus diesem Grunde liegt ein Antrag der schleswig-holsteinischen Landesregierung für die Finanzierung einer speziellen Küstenschutzmaßnahme bei Behrendsdorf im Kreis Plön bei der Bundesregierung nicht vor.

Der Bundesregierung ist lediglich aus dem „Generalplan Deichverstärkung, Deichverkürzung und Küstenschutz in Schleswig-Holstein – Fortschreibung 1986 –“ (Anlage 8, lfd. Nr. 15) bekannt, daß in Kembs-Behrendsdorf eine Deichrückverlegung geplant ist.

54. Abgeordneter
**Albrecht
Müller
(Pleisweiler)**
(SPD)
- Ist der Bundesregierung bekannt, daß die französische Regierung mit Hilfen in Höhe von 250 Millionen Francs versucht, die Weinpreise in Frankreich zu stützen, und inwieweit ist dieses Vorgehen auf EG-Ebene abgestimmt?
55. Abgeordneter
**Albrecht
Müller
(Pleisweiler)**
(SPD)
- Was ist die Bundesregierung angesichts dieser Tatsache bereit zu tun, um die verfallenden Weinpreise in Deutschland zu stabilisieren und die Wettbewerbsgleichheit herzustellen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Gottfried Haschke
vom 7. Oktober 1992**

Der Bundesregierung ist bekannt, daß die französische Regierung angekündigt hat, ihren Winzern Beihilfen zu gewähren. Verlautbarungen zufolge sollen die beabsichtigten Beihilfen dazu dienen, bei den Winzern Einkommensverluste infolge von Produktionsrückführungen zu verringern. Vor Einführung einer solchen Maßnahme ist diese entsprechend dem EWG-Vertrag der EG-Kommission zu notifizieren und von der Kommission zu genehmigen. Der Bundesregierung ist nicht bekannt, ob die Notifizierung inzwischen erfolgt ist.

Unabhängig von der in Frankreich erwogenen Maßnahme erwägt das Land Rheinland-Pfalz zur Zeit eine Hilfsmaßnahme zur Stützung der dort sehr niedrigen Faßweinpreise. Diese Überlegungen sind noch nicht abgeschlossen. Deshalb vermag die Bundesregierung hierzu noch keine Aussage zu machen.

56. Abgeordneter
**Günther
Schartz
(Trier)**
(CDU/CSU)
- Trifft es zu, daß die französische Regierung beabsichtigt, die seit mehreren Monaten stark unter Druck stehenden französischen Weinpreise mit einem Subventionsbetrag von 250 Mio. FF zu stützen, und in welcher Form soll diese Stützung vorgenommen werden?
57. Abgeordneter
**Günther
Schartz
(Trier)**
(CDU/CSU)
- Was kann die Bundesregierung tun, damit die Herbstpreise für deutschen (Faß-)Wein gestützt und die Wettbewerbsgleichheit der deutschen Winzer mit den französischen Erzeugern wiederhergestellt werden kann, da die Preise für deutschen Wein, insbesondere die Preise für Faßwein, die Produktionskosten nicht decken und die Gefahr besteht, daß sich die Tendenz fallender Weinpreise aufgrund der großen Ernte in diesem Jahr verstärken wird?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Gottfried Haschke
vom 7. Oktober 1992**

Der Bundesregierung ist bekannt, daß die französische Regierung angekündigt hat, ihren Winzern Beihilfen zu gewähren. Verlautbarungen zufolge sollen die beabsichtigten Beihilfen dazu dienen, bei den Winzern Einkommensverluste infolge von Produktionsrückführungen zu verringern. Vor Einführung einer solchen Maßnahme ist diese entsprechend dem EWG-Vertrag der EG-Kommission zu notifizieren und von der Kommission zu genehmigen. Der Bundesregierung ist nicht bekannt, ob die Notifizierung inzwischen erfolgt ist.

Unabhängig von der in Frankreich erwogenen Maßnahme, erwägt das Land Rheinland-Pfalz zur Zeit eine Hilfsmaßnahme zur Stützung der dort sehr niedrigen Faßweinpreise. Diese Überlegungen sind noch nicht abgeschlossen. Deshalb vermag die Bundesregierung hierzu noch keine Aussage zu machen.

**Geschäftsbereich des Bundesministers für Arbeit
und Sozialordnung**

58. Abgeordnete
**Dr. Marliese
Dobberthien**
(SPD)
- Wie viele wissenschaftliche Untersuchungen zur Teilzeitarbeit liegen nach Kenntnis der Bundesregierung bereits vor, und teilt die Bundesregierung die Auffassung, daß es hinsichtlich der Einführung qualifizierter Teilzeitarbeit kein Erkenntnisdefizit sondern ein Handlungsdefizit gibt?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Horst Günther
vom 1. Oktober 1992**

Die genaue Anzahl der wissenschaftlichen Untersuchungen zur Teilzeitarbeit ist der Bundesregierung nicht bekannt. Ihr liegen aber zahlreiche Forschungsergebnisse zu Fragen der Teilzeitarbeit vor. Ob zu einzelnen Bereichen noch ergänzende Untersuchungen durchgeführt werden müssen, ist im Bedarfsfall zu entscheiden. Unabhängig hiervon ist die Bundesregierung der Auffassung, daß der Bereitstellung entsprechender Arbeitsmöglichkeiten entscheidende Bedeutung zukommt, weil die Nachfrage nach Teilzeitarbeitsplätzen das Angebot erheblich übersteigt.

59. Abgeordnete
**Dr. Marliese
Dobberthien**
(SPD)
- Teilt die Bundesregierung die Auffassung, daß die Durchführung von Modellversuchen zur Einführung qualifizierter Teilzeitarbeit sowie die Verabschiedung von entsprechenden Betriebs- und Dienstvereinbarungen, wie z. B. in Hamburg im Landesbetrieb Krankenhäuser geschehen, sinnvoller und vor allem erfolgversprechender ist, als die Durchführung einer weiteren Studie zu diesem Thema, und plant die Bundesregierung, solche Modellversuche, Dienstvereinbarungen und Betriebsvereinbarungen zu fördern?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Horst Günther
vom 1. Oktober 1992**

Der Abschluß von Betriebs- und Dienstvereinbarungen ist ein besonders geeigneter Weg, um die Teilzeitarbeit zu fördern. Dazu sind Informationen über die vielfältigen rechtlichen und organisatorischen Aspekte der Teilzeitbeschäftigung erforderlich. Mit dem nunmehr in dritter Auflage erschienenen, bisher schon außerordentlich stark nachgefragten und für die praktische Arbeit in den Betrieben sehr nützlichen Leitfaden zur Teilzeitarbeit für Arbeitnehmer und Arbeitgeber will die Bundesregierung u. a. dazu beitragen, daß sich die sozialrechtlich abgesicherte Teilzeitarbeit zu Nutzen beider Seiten weiterhin ausbreitet.

Soweit der Bund als Arbeitgeber angesprochen ist, bestehen sowohl für Beamte als auch für Arbeiter und Angestellte weitreichende Möglichkeiten der Teilzeitbeschäftigung aus familien- und arbeitsmarktbezogenen Gründen. Schon die bisherigen Anstrengungen der Bundesregierung, Teilzeitbeschäftigung und Beurlaubung zu fördern, hatten beachtliche Erfolge, wie die steigende Zahl von Teilzeitbeschäftigten im öffentlichen Dienst belegt. Am 30. Juni 1991 waren mit 1 057 260 Teilzeitbeschäftigten 15,82% aller Beschäftigten des öffentlichen Dienstes einschließlich der Soldaten in Teilzeitbeschäftigung. Damit hat der öffentliche Dienst eine Führungsrolle.

Auf Initiative der Bundesregierung prüft der Bund-Länder-Arbeitskreis für Beamtenrechtsfragen zur Zeit Möglichkeiten der Erweiterung der bestehenden beamtengesetzlichen Regelungen zur Teilzeitbeschäftigung in dem verfassungsrechtlich vorgegebenen Rahmen. Es wird angestrebt, daß der Arbeitskreis noch im Jahr 1992 Vorschläge für eine neue gesetzliche Regelung erarbeitet.

Zur Frage nach der Notwendigkeit zusätzlicher Studien wird im übrigen auf die Antwort zu Frage 58 verwiesen.

60. Abgeordneter
**Achim
Großmann**
(SPD)
- Welche Stellung bezieht die Bundesregierung zu Angaben aus einem Informationsblatt des Zentralverbandes des Deutschen Baugewerbes, wonach ein osteuropäischer Werkvertragsanbieter pro Monat und Beschäftigtem einen um 2 600 DM niedrigeren Sozialkostenanteil zu tragen hat als ein deutsches Unternehmen für einen deutschen Bauarbeitnehmer, und wie gedenkt die Bundesregierung der sich hieraus entwickelnden Wettbewerbsverzerrung entgegenzuwirken?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Horst Günther
vom 1. Oktober 1992**

Ausländische Werkvertragsarbeitnehmer unterliegen als entsandte Arbeitnehmer nicht den deutschen Vorschriften über die Sozialversicherung. Daher können geringere Lohnnebenkosten aufgrund geringerer Sozialabgaben in den Herkunftsländern entstehen. Die Integration in das Sozialversicherungssystem des Herkunftslandes ist jedoch für entsandte Arbeitnehmer ein international anerkanntes Prinzip, das sowohl im innerstaatlichen Recht durch § 5 SGB IV verankert wie auch durch internationale Vereinbarungen rechtlich verbindlich vorgegeben ist und auch auf von deutschen Unternehmen ins Ausland entsandte Arbeitnehmer anzuwenden ist.

Um dadurch entstehende mögliche Wettbewerbsvorteile gering zu halten, sehen die Vereinbarungen vor, daß die Entlohnung der Werkvertragsarbeitnehmer einschließlich des Teils, der wegen der auswärtigen Beschäftigung gezahlt wird, dem deutschen Tariflohn für vergleichbare Tätigkeiten entsprechen muß. Anderenfalls darf den Werkvertragsarbeitnehmern keine Arbeitserlaubnis erteilt werden. Künftig soll darüber hinaus ausländischen Werkvertragsfirmen für jeden Arbeitnehmer eine Bearbeitungsgebühr zum Ausgleich der besonderen Aufwendungen der Bundesanstalt für Arbeit bei der Bearbeitung und Prüfung der Werkvertragsfähigkeit in Rechnung gestellt werden. Damit wird die Beschäftigung von Werkvertragsarbeitnehmern erheblich verteuert.

61. Abgeordnete
**Renate
Jäger**
(SPD)
- Wie reagiert die Bundesregierung auf das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 7. Juli 1992 – 1 BvL 51/86 u. a. –, das dem Gesetzgeber die Verpflichtung auferlegt, in einer ausreichenden Anpassungszeit die durch die Kindererziehung bedingten Nachteile in der Alterssicherung in weiterem Umfang als bisher auszugleichen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Rudolf Kraus
vom 6. Oktober 1992**

Für die Bundesregierung hat der Ausbau der Berücksichtigung der Kindererziehung im Rentenrecht einen hohen Stellenwert. Sie wird aber – wie in der Vergangenheit – bei den beabsichtigten Verbesserungen nur schrittweise vorgehen können. In diesem Zusammenhang ist ein Rückblick auf das bisher Erreichte hilfreich:

Mit der Einführung der Kindererziehungszeiten in das Rentenrecht im Jahre 1986 wurde rentenrechtliches Neuland betreten. Bis zu dieser Zeit waren die Maßnahmen des sozialen Ausgleichs in der gesetzlichen Rentenversicherung, soweit sie sich auf Unterbrechungen der Erwerbstätig-

keit beziehen, vor allem auf Zeiten der Arbeitslosigkeit und Krankheit ausgerichtet. Kinder spielten vor 1986 rentenrechtlich nur insoweit eine Rolle, als die Schutzfristen nach den jeweiligen Mutterschutzvorschriften als Ausfallzeiten angerechnet werden konnten. Die Einführung von Kindererziehungszeiten in das Rentenrecht war daher eine wichtige sozialpolitische Verbesserung, vor allem zugunsten von Frauen.

Der erste Schritt für die Mütter der Geburtsjahrgänge ab 1921 erfolgte ab 1986 mit dem Hinterbliebenenrenten- und Erziehungszeiten-Gesetz (HEZG). Eine sofortige Einbeziehung auch der vor 1921 geborenen Mütter in die Kindererziehungszeitenregelung hat der Gesetzgeber in der Entscheidungssituation des Jahres 1985 aus finanziellen Gründen nicht als möglich angesehen.

Im Jahre 1987, zwei Jahre nach der Verabschiedung des HEZG, konnte mit dem Kindererziehungsleistungsgesetz (KLG) der zweite Schritt für die Mütter der Geburtsjahrgänge vor 1921 getan werden.

Und wiederum zwei Jahre später, im Jahre 1989, erfolgte mit der Verabschiedung des Rentenreformgesetzes 1992 ein weiterer wichtiger Schritt.

Obwohl das Rentenreformgesetz 1992 von der allgemeinen Zielsetzung bestimmt war, den Ausgabenanstieg in der Rentenversicherung zu dämpfen, ist es gelungen, mit diesem Gesetz wichtige familienpolitische Verbesserungen durchzusetzen: So wurden die Kindererziehungszeiten für Geburten ab 1992 auf drei Jahre ausgedehnt sowie Kinderberücksichtigungszeiten bis zum 10. Lebensjahr des Kindes und außerdem Pflegeberücksichtigungszeiten eingeführt.

Auch die nachstehenden Zahlen vermitteln einen Eindruck von dem besonderen Engagement der Bundesregierung bei der Berücksichtigung der Kindererziehung im Rentenrecht: Zur Zeit werden etwa 2,2 Mio. Mütter der Jahrgänge ab 1921 und etwa 3,2 Mio. Mütter der Jahrgänge vor 1921 mit einem jährlichen Kostenaufwand von rd. 5,3 Mrd. DM durch die Regelungen für Kindererziehung begünstigt. Insgesamt wurden für diesen Zweck in den Jahren 1986 bis 1992 rd. 20 Mrd. DM ausgegeben. Für die einzelne Mutter machen sich diese Verbesserungen durch monatliche Rentensteigerungen von durchschnittlich rund 62 DM bzw. durch monatliche Kindererziehungsleistungen von durchschnittlich rund 76 DM für die älteren Mütter bemerkbar.

Die bisherige schrittweise Vorgehensweise von Bundesregierung und Gesetzgeber bei der Anerkennung von Kindererziehungszeiten im Rentenrecht ist vom Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil vom 7. Juli 1992 voll bestätigt worden. Das Gericht hat festgestellt, daß der Gesetzgeber angesichts der für das System der Altersversorgung bestandssichernden Bedeutung der Kindererziehung verpflichtet ist, die Berücksichtigung von Kindererziehungszeiten im Rentenrecht schrittweise weiter auszubauen. Der Gesetzgeber hat danach sicherzustellen, daß sich mit jedem Reformschritt die Benachteiligung der kindererziehenden Familienmitglieder gegenüber Kinderlosen in der Alterssicherung tatsächlich verringert.

Die Bundesregierung wird diesen Auftrag des Bundesverfassungsgerichts bei ihrer künftigen Rentenpolitik beachten.

62. Abgeordnete
**Renate
Jäger**
(SPD)

Beabsichtigt die Bundesregierung bei der Umsetzung des Entschließungsantrages des Deutschen Bundestages vom 21. Juni 1991 – Drucksache 12/837 –, wonach die Zeit bis zum Auslaufen der Bestandsschutzregelungen im Rahmen des Renten-Überleitungsgesetzes (Ende 1996) dazu

genutzt werden soll, die Alterssicherung der Frauen in der leistungsbezogenen Rentenversicherung zu verbessern, den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts Rechnung zu tragen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Rudolf Kraus
vom 6. Oktober 1992**

Dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 7. Juli 1992 sind keine Vorgaben zu Zeitpunkt und Umfang einzelner Reformschritte für eine verbesserte Berücksichtigung von Kindererziehung im Rentenrecht zu entnehmen. Auch ergibt sich daraus nicht, ob das Gericht die für Geburten ab 1992 geltende Regelung – drei Jahre Kindererziehungszeiten – für ausreichend hält. Das Bundesverfassungsgericht billigt dem Gesetzgeber bei der Verbesserung der Kindererziehungsregelungen eine ausreichende Anpassungszeit zu, zumal es davon ausgeht, daß strukturelle Veränderungen mit erheblicher finanzieller Tragweite erforderlich sind. Es räumt ihm eine Verbesserung in mehreren Stufen unter Berücksichtigung der jeweiligen Haushaltslage des Bundes und der finanziellen Situation der Rentenversicherung ein.

Das Bundesverfassungsgericht spricht in seinem Urteil ausdrücklich die wortgleichen Entschließungen vom Deutschen Bundestag und Bundesrat vom Juni 1991 zum Renten-Überleitungsgesetz an, wonach im Rahmen des geltenden Systems unter anderem die Berücksichtigung von Zeiten der Kindererziehung in der Rentenversicherung verbessert werden soll. Die Bundesregierung wird daher in ihre Überlegungen zur Umsetzung der Entschließungen auch das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 7. Juli 1992 einbeziehen.

63. Abgeordnete
**Renate
Jäger**
(SPD)
- Teilt die Bundesregierung die Auffassung, daß die Benachteiligung der kindererziehenden Familienmitglieder in der Alterssicherung durch die Gleichstellung von Kindererziehung und Beitragszahlung auszugleichen sei, weil die Kindererziehung wegen ihrer Bedeutung für den sog. Generationenvertrag in der Rentenversicherung eine den Geldbeiträgen vergleichbare Leistung darstelle, wenn nein, in welcher Form und in welcher Weise beabsichtigt sie den Kinderlastenausgleich in der Alterssicherung zu gestalten?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Rudolf Kraus
vom 6. Oktober 1992**

Das Bundesverfassungsgericht hat mit seinem Urteil vom 7. Juli 1992 entschieden, daß der Gesetzgeber verfassungsrechtlich nicht verpflichtet ist, Kindererziehung als „generativen Beitrag“ den monetären Beiträgen gleichzustellen. Diese Entscheidung hat die Auffassung der Bundesregierung bestätigt, daß die Berücksichtigung von Kindererziehung im Rentenrecht zu den Maßnahmen des sozialen Ausgleichs gehört, die außerhalb des Versicherungsprinzips gewährt werden. Die Bundesregierung beabsichtigt daher, im Rahmen des geltenden Systems die Berücksichtigung von Kindererziehung im Rentenrecht stufenweise zu verbessern. Eine Festlegung auf einzelne Schritte ist noch nicht erfolgt.

64. Abgeordnete
**Renate
Jäger**
(SPD)
- Welche Möglichkeiten sieht die Bundesregierung, um den Kinderlastenausgleich in der Alterssicherung zu finanzieren?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Rudolf Kraus
vom 6. Oktober 1992**

Die Finanzierungsregelungen für die weiteren Reformschritte müssen im Kontext mit den Entscheidungen über die inhaltliche Ausgestaltung dieser Reformschritte getroffen werden, so daß Aussagen hierüber derzeit noch nicht möglich sind.

65. Abgeordnete
**Marita
Sehn**
(F.D.P.)
- Liegen der Bundesregierung Erkenntnisse über die Höhe des der Bevölkerungsgruppe der Aussiedler zuzuschreibenden Anteils an den Ausgaben im Gesundheitswesen vor?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Horst Günther
vom 6. Oktober 1992**

Aussiedler, die nicht aufgrund anderer Rechtsvorschriften Anspruch auf Leistungen im Krankheitsfalle haben, erhalten nach § 90b Bundesvertriebenengesetz im Krankheitsfalle Leistungen wie ein Versicherter der gesetzlichen Krankenversicherung mit Ausnahme der Leistungen bei Schwerpflegebedürftigkeit. Im Jahre 1990 wurden für Leistungen nach § 90b Bundesvertriebenengesetz 47,9 Mio. DM aufgewandt. Die Abrechnung für 1991 ist noch nicht abgeschlossen.

Bei den Leistungen der gesetzlichen oder privaten Krankenversicherungen an Versicherte wird nicht nach deren früheren Wohnort oder der Aussiedlereigenschaft unterschieden. Für diese Versicherten erhalten die Krankenkassen unabhängig vom früheren Wohnort oder der Aussiedlereigenschaft Beiträge.

Im Vergleich zur Gesamtbevölkerung weisen die Aussiedler eine günstigere Gesundheitsstruktur auf. Der Anteil an Alten und Dauerpflegebedürftigen ist geringer als bei der inländischen Wohnbevölkerung. Daher kann davon ausgegangen werden, daß die Aussiedler an den Ausgaben im Gesundheitswesen höchstens zu einem Anteil beteiligt sind, der ihrem Anteil an der Gesamtbevölkerung entspricht.

66. Abgeordneter
**Herbert
Werner**
(Ulm)
(CDU/CSU)
- Teilt die Bundesregierung die Auffassung, daß die in § 138 Abs. 1 Nr. 2 des Arbeitsförderungsgesetzes festgelegten Einkommensfreibeträge zur Berücksichtigung von Verwandteneinkommen bei der Berechnung der Arbeitslosenhilfe angesichts der Einkommensentwicklung der letzten Jahre und insbesondere der Regelsätze der laufenden Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem BSHG bei weitem nicht mehr angemessen sind und somit eine ständig wachsende Zahl betroffener Familienhaushalte zur Inanspruchnahme ergänzender Sozialhilfe veranlassen?

67. Abgeordneter
Herbert Werner
(Ulm)
(CDU/CSU)
- Sind nach Auffassung der Bundesregierung (die unter dem Sozialhilfebedarf liegenden) Einkommensfreibeträge nach § 138 Abs. 1 Nr. 2 AFG sowohl für Familien als auch für die unter § 137 Abs. 2 a AFG fallenden Personengruppen noch vertretbar oder nicht?
68. Abgeordneter
Herbert Werner
(Ulm)
(CDU/CSU)
- Sieht die Bundesregierung gegebenenfalls Möglichkeiten einer schnellen Erhöhung der Einkommensfreibeträge nach § 138 Abs. 1 Nr. 2 AFG, und ist sie zu entsprechenden Initiativen bereit – eventuell im Rahmen der Beratungen des Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung von Förderungsvoraussetzungen im Arbeitsförderungsgesetz und anderen Gesetzen (Drucksache 12/3211)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Horst Günther
vom 6. Oktober 1992**

Die Arbeitslosenhilfe wird – anders als das Arbeitslosengeld – nicht aus Beiträgen, sondern aus Steuermitteln des Bundes finanziert. Sie wird deshalb nur Arbeitslosen gewährt, die ihren Lebensunterhalt nicht auf andere Weise bestreiten können, das heißt, bedürftig sind. Im Rahmen der Bedürftigkeitsprüfung ist u. a. das Einkommen des nicht dauernd getrennt lebenden Ehegatten des Arbeitslosen zu berücksichtigen, soweit es bestimmte Freibeträge übersteigt. Die Regelung beruht auf der Erwägung, daß Ehegatten umfassend „aus einem Topf“ wirtschaften.

Die in § 138 Abs. 1 Nr. 2 AFG festgelegten Einkommensfreibeträge sind lediglich ein Element der gesetzlichen Ausgestaltung der für die Bewilligung der Arbeitslosenhilfe erforderlichen Bedürftigkeit. Ihrer Funktion nach sollen sie vermeiden, daß die Heranziehung des Einkommens des Ehegatten eine familiensprengende Wirkung auslöst. Sie sollen darüber hinaus gewährleisten, daß eine Erwerbstätigkeit für den nicht arbeitslosen Ehegatten eine vernünftige Entscheidung bleibt.

Da die Arbeitslosenhilfe eine lohnbezogene Fürsorgeleistung darstellt, die nicht am erforderlichen Bedarf des Arbeitslosen orientiert ist, kann die Ausgestaltung der Bedürftigkeitsprüfung nicht zu einer Garantie des Existenzminimums durch die Arbeitslosenhilfe führen.

Das Bundesverfassungsgericht hat 1987 die Freibetragsregelung des § 138 Abs. 1 Nr. 2 AFG als verfassungsgemäß angesehen (BVerfGE 75, 382). Das Gericht hat es damals auch als zulässig angesehen, daß die Freibeträge, gemessen an anderen sozialen Leistungen, verhältnismäßig lange nicht angepaßt worden waren. Das Bundesverfassungsgericht wird in Kürze möglicherweise im Zusammenhang mit einer Vorlage des Sozialgerichts Fulda zu § 137 Abs. 2 a AFG (eheähnliche Gemeinschaft) erneut zur Freibetragsregelung Stellung nehmen.

Den vorliegenden Statistiken läßt sich nicht entnehmen, in welchem Umfang ergänzende Sozialhilfe wegen der Höhe der in § 138 Abs. 1 Nr. 2 AFG festgelegten Freibeträge in Anspruch genommen werden muß. Die Entwicklung der Lebenshaltungskosten und der Löhne der letzten Jahre läßt eine Erhöhung der Freibeträge sowohl für nicht dauernd getrennt lebende Ehegatten als auch für Partner einer eheähnlichen Gemeinschaft als sozialpolitisch wünschenswert erscheinen. Die im Zusammenhang mit der

Herstellung der Einheit Deutschlands angespannte Haushaltslage des Bundes läßt es jedoch nicht zu, die Freibeträge kurzfristig zu erhöhen. Nach Vorliegen der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zu § 137 Abs. 2a AFG wird aber zu prüfen sein, ob und ggf. welche Folgerungen aus ihr zu ziehen sind.

69. Abgeordneter
**Herbert
Werner
(Ulm)**
(CDU/CSU)
- Ist nach Auffassung der Bundesregierung die Einschätzung zutreffend, daß eine Beibehaltung dieser gegenwärtigen Freibetrags-Regelungen insbesondere in den neuen Bundesländern im weiteren Zeitablauf bei der sozialen Absicherung arbeitsloser Bezieher von Arbeitslosenhilfe und Eingliederungshilfe zu einer starken Kostenverlagerung auf die Träger der Sozialhilfe führt?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Horst Günther
vom 6. Oktober 1992**

Aus den in der Antwort auf die Fragen 66, 67 und 68 dargelegten Gründen führt die Beibehaltung der in § 138 Abs. 1 Nr. 2 AFG festgelegten Freibeträge nur dann zu einer beträchtlich erhöhten Inanspruchnahme der ergänzenden Sozialhilfe, wenn die Lebenshaltungskosten und die Löhne weiter steigen. Ziel der Politik der Bundesregierung und der Deutschen Bundesbank ist es aber, den Anstieg der Lebenshaltungskosten möglichst gering zu halten.

70. Abgeordnete
**Uta
Würfel
(F.D.P.)**
- Ist der Bundesregierung bekannt, wie viele Frauen (in Zahlen und in Prozentangaben) über eine Rente in Höhe von 2020 DM und über mehr als 2020 DM im Monat verfügen, und wie viele Rentnerinnen mit einer Rente unter oder gerade gleich dem Sozialhilfesatz leben müssen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Horst Günther
vom 6. Oktober 1992**

Nach Angaben des Verbandes Deutscher Rentenversicherungsträger entfielen in den alten Bundesländern von den rd. 585 Mio. Versichertenrenten an Frauen rd. 164 000 bzw. 2,8% am Stichtag 1. Januar 1992 auf Renten mit einem monatlichen Betrag von mehr als 2 000 DM. 2,53 Mio. bzw. 43,2 % der Versichertenrenten an Frauen hatten einen monatlichen Rentenbetrag von weniger als 500 DM (durchschnittlicher Regelsatz für die Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Bundessozialhilfegesetz, Stand 1. Januar 1992: 473 DM).

Die Höhe der Versichertenrente allein ist für die Beurteilung der Einkommenslage von Rentnerinnen nicht aussagekräftig. Renten kumulieren häufig mit anderen eigenen Einkommen (z. B. Witwenrenten, Betriebsrenten und sonstigen sozialen Transfers).

Eine zutreffende Darstellung der Einkommenssituation ist sinnvoll nur auf der Ebene des Haushalts möglich, da hier über die einzelne Bedarfsdeckungsmöglichkeit entschieden wird. Nach einer vom Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung in Auftrag gegebenen Erhebung lebten 1986 zwei Drittel aller verheirateten Rentnerinnen mit einer monatlichen Versichertenrente von unter 500 DM in einem Haushalt mit einem monatlichen Nettoeinkommen von mehr als 2 000 DM.

71. Abgeordnete **Uta Wüfel** (F.D.P.) Ist der Bundesregierung bekannt, wie viele Frauen im Rentenalter über Zusatzeinkommen durch Zinseinkünfte oder Mieteinnahmen verfügen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Horst Günther vom 6. Oktober 1992

Aktuelle Ergebnisse der amtlichen Statistik zum Zusammentreffen von Renten mit Zusatzeinkommen aus Zinseinkünften oder Mieteinnahmen liegen nicht vor. Nach Ergebnissen der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe 1983 setzt sich das Haushaltseinkommen von alleinlebenden Rentnerinnen zu ca. 73% aus Renten der gesetzlichen Rentenversicherung, rd. 13% aus Einkommen aus Vermögen (Zinseinkünfte und Mieteinnahmen) und zu rd. 14% aus sonstigen Einkommen zusammen.

Geschäftsbereich des Bundesministers der Verteidigung

72. Abgeordneter **Heinz-Günter Bargfrede** (CDU/CSU) Wie sieht das Konzept der Bundesregierung zur Altlastenbeseitigung auf dem Truppenübungsplatz Munster-Nord aus?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Peter Wichert vom 5. Oktober 1992

Der Truppenübungsplatz Munster-Nord ist aufgrund seiner Verwendung als Versuchsgelände und Produktionsstätte für chemische Kampfstoffe im Ersten und Zweiten Weltkrieg mit chemischen Kampfstoffen belastet.

Für die Erfassung, Bewertung und Sanierung von Altlasten sind die Länder zuständig (Artikel 30, 83 Grundgesetz).

Das Niedersächsische Umweltministerium hat 1990 die Gefährdungsabschätzung für den Platz Munster-Nord eingeleitet. Nach Vorliegen der Gefährdungsabschätzung (bis 1996) wird das Bundesministerium der Verteidigung gemeinsam mit dem Land Niedersachsen ein Konzept zur Entsorgung der belasteten Flächen entwickeln. Die Kosten der Entsorgung trägt der Bund.

Die Bundeswehr beseitigt seit Übernahme des Platzes im Jahre 1956 im eigenen Interesse punktuell auftretende Altlasten, insbesondere, um Schäden für Leib und Leben der Bundeswehrangehörigen auszuschließen. 1980 wurde für die Verbrennung der gefundenen Kampfstoffe eine spezielle Hochtemperatur-Verbrennungsanlage in Munster in Betrieb genommen. In ihr werden die Kampfstoffe unter kontinuierlicher Überwachung von Abluft, Abwasser und Verbrennungsrückständen verbrannt.

73. Abgeordneter
Dr. Peter Eckardt
(SPD)
- Welche Berggipfel des Harzes beabsichtigt die Bundeswehr nach Abzug der GUS-Armee vom Brocken, der USA vom Bocksberg, Frankreichs von der Schalke und der Bundeswehr (Eloka Clausthal-Zellerfeld) von Stöberhai weiterhin oder mit neuen militärischen Aufgaben über 1994 hinaus zu nutzen?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Peter Wichert
vom 5. Oktober 1992**

Die Bundeswehr beabsichtigt nicht, die auf dem Gebiet des Landes Sachsen-Anhalt liegenden ehemaligen Fernmeldeanlagen der GUS-Streitkräfte zu nutzen. Für die weitere Verwertung dieser Anlagen ist der Bundesminister der Finanzen zuständig.

Die von Ihnen erwähnten Fernmeldestationen auf dem Bocksberg sowie auf dem Berg Schalke sind von den US-Truppenteilen seit Juni 1992 geräumt worden. Auch an diesen Anlagen hat die Bundeswehr keinen Anschlußbedarf; sie gehören ebenfalls in das Ressortvermögen des Bundesministers der Finanzen.

Bei der – gemeinsam mit den französischen Streitkräften genutzten – Luftwaffenanlage auf der Höhe „Stöberhai“ ist vorgesehen, diese Fernmeldeanlage bis 1994 zu räumen und freizugeben. Die französischen Streitkräfte werden gleichfalls mit der Bundeswehr den Betrieb einstellen.

Nach Überführung in das Allgemeine Grundvermögen wird auch diese Liegenschaft von der zuständigen Oberfinanzdirektion – Abteilung Bundesvermögensverwaltung – verwertet. Die Bundeswehr nimmt auf die spätere Anschlußnutzung keinen Einfluß.

74. Abgeordneter
Dr. Dietmar Mattered
(SPD)
- Welche ostdeutschen Unternehmen sind in welchem Umfang an der Verschrottung, Vernichtung, Zerlegung oder Umwandlung der im Zuge der Auflösung der ehemaligen Nationalen Volksarmee der DDR und der Verringerung der Bundeswehr auf nur noch 370 000 Mann anfallenden militärischen Altlasten (beispielsweise Munition, Panzer, Flugzeuge, Kriegs- und Versorgungsschiffe, Gefechtsfahrzeuge, Raketen- und Artilleriesysteme etc.) beteiligt?

**Antwort des Staatssekretärs Jörg Schönbohm
vom 28. September 1992**

Ostdeutsche Firmen sind bei der Verwertung von Wehrmaterial der ehemaligen NVA bisher im wesentlichen bei der Munitionsentsorgung und der Zerstörung von im KSE-Vertrag erfaßten Geräts beteiligt. Dies sind auch die Bereiche, in denen derzeit die Verwertung von Wehrmaterial der ehem. NVA vornehmlich stattfindet.

Bei Munitionsentsorgung handelt es sich um die Firmen

- Mechanische Werkstätten Königswartha
- Industriepark Spreewerk Lübben
- Entsorgungs-Betriebsgesellschaft Vogelgesang

- Pyrotechnik Silberhütte
- Sachsen Feuerwerk, Freiberg
- Inpar Pinnow,

deren Gesamtauftragsvolumen sich für 1991 auf rd. 135 Mio. DM belief. Für 1992/1993 ist für den gleichen Teilnehmerkreis die Vergabe von Aufträgen in Höhe von rd. 244 Mio. DM vorgesehen bzw. teilweise bereits abgeschlossen.

Bei der Zerstörung von TLE-Gerät und Look Alikes sind beteiligt die Firmen

- MRT – Metall-Rohstoffe Thüringen, Erfurt
- IMM – Industrieabbruch und Metallrecycling Menteroda
- Elbe Flugzeugwerke Dresden
- SIVG – System-Instandsetzungs- und Verwertungsgesellschaft, Neubrandenburg.

Leistungsgegenstände sind hier zunächst die Zerstörung von 54 Kampfpanzern, 122 gepanzerten Kampffahrzeugen, 1359 Look Alikes, 140 Kampfflugzeugen und 39 Mörsern mit einem Gesamtauftragswert von rd. 13 Mio. DM.

Die Vergabe von weiteren Verwertungsgegenständen steht unmittelbar bevor. Auch hier steht zu erwarten, daß überwiegend ostdeutsche Unternehmen zum Zuge kommen.

Daneben hat die Firma Inpar Pinnow einen Vertrag über die Entsorgung von flüssigen Raketentreibstoffen erhalten.

Die VEMIG (Tangermünde) verwertet auf der Basis eines fünfjährigen Rahmenvertrages die Bekleidung und Ausrüstung der ehemaligen NVA.

- | | |
|--|--|
| 75. Abgeordnete
Brigitte Schulte (Hameln)
(SPD) | Wie viele Berufssoldaten wurden in den letzten fünf Jahren befördert bzw. in höhere Besoldungsgruppen B 3, A 15, A 12 eingewiesen (aufgeschlüsselt nach Dienstgraden/Besoldungsgruppen jeweils für die Jahre 1988, 1989, 1990, 1991 und 1992 einschließlich)? |
| 76. Abgeordnete
Brigitte Schulte (Hameln)
(SPD) | Wie viele Berufssoldaten wurden/werden im Jahr 1992 befördert bzw. in höhere Besoldungsgruppen B 3, A 15, A 12 eingewiesen, die durch Planstellen möglich wurden/werden, die aufgrund des Ausscheidens von Berufssoldaten wegen des Erreichens der besonderen Altersgrenze verfügbar waren/werden (aufgeschlüsselt nach Dienstgraden/Besoldungsgruppen)? |
| 77. Abgeordnete
Brigitte Schulte (Hameln)
(SPD) | Wie viele Berufssoldaten wurden/werden im Jahr 1992 befördert bzw. in höhere Besoldungsgruppen B 3, A 15, A 12 eingewiesen, die durch Planstellen möglich wurden/werden, die aufgrund des § 2 bzw. des § 1 Personalstärkegesetz verfügbar waren/werden (aufgeschlüsselt nach Dienstgraden/Besoldungsgruppen)? |

78. Abgeordnete
Brigitte Schulte (Hameln)
(SPD)
- Wie viele Berufssoldaten werden im Jahr 1993 befördert bzw. in höhere Besoldungsgruppen B 3, A 15, A 12 eingewiesen, wenn der Haushaltsentwurf der Bundesregierung für das Jahr 1993 unverändert in Kraft tritt (aufgeschlüsselt nach Dienstgraden/Besoldungsgruppen und unterschieden nach Beförderungs-/Einweisungsmöglichkeiten aufgrund der freiwerdenden Planstellen durch das Erreichen der besonderen Altersgrenze bzw. aufgrund der freiwerdenden Planstellen im Rahmen des § 2 bzw. des § 1 Personalstärkegesetz)?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Peter Wichert vom 6. Oktober 1992

Über Ihre Fragestellung hinausgehend enthalten die beigefügten Übersichten in den Besoldungsgruppen, in denen sich neben Berufs- auch Zeitsoldaten befinden, die Gesamtzahlen der für Soldaten beider Statusgruppen vorgenommenen und beabsichtigten Beförderungen.

Eine Differenzierung ist zudem für die Jahre 1992 und 1993 derzeit nicht möglich, weil die Beförderungen 1992 noch nicht abgeschlossen sind.

Zu den Auswirkungen des Personalstärkegesetzes auf die Beförderungssituation merke ich ergänzend an:

Der in die Zielstruktur 1995 führende Planstellenabbau betrifft mit Masse bei Offizieren die Besoldungsgruppen A 13 und niedriger, bei Unteroffizieren die Besoldungsgruppen A 8 + Z und niedriger.

Demgegenüber haben jedoch überwiegend ältere Berufssoldaten, die mindestens die jeweilige „allgemeine Laufbahnperspektive“ (Stabsfeldwebel; Oberstleutnant) erreicht haben, ihre vorzeitige Zuruhesetzung beantragt. Auch der § 1 des Personalstärkegesetzes betrifft fast ausschließlich diesen Personenkreis.

Die durch reguläre und vorzeitige Zuruhesetzungen insgesamt frei werdenden Dienstposten sind, soweit sie nicht im Rahmen der Neustrukturierung entfallen, nachzubeseetzen, um den geordneten Dienstbetrieb sicherzustellen.

Die Nachbesetzungen erfolgen nach Eignung und Leistung. Auch die Beförderungen folgen diesem Grundsatz unter Beachtung eines zeitgerechten Erreichens der „allgemeinen Laufbahnperspektive“.

Zu Frage 75:

Beförderungen/Einweisungen in den Jahren 1988 bis 1992 (Berufs- und Zeitsoldaten)

Dienstgrad/ BesGr	1988	1989	1990	1991	1992
Offiziere					
Oberst B 3	22	68	58	78	56
Oberstlt A 15	183	358	322	285	396
Hptm A 12	345	487	386	371	343

Beim Vergleich der Beförderungen der einzelnen Jahre bitte ich die noch andauernden Auswirkungen der Verzerrungen der Altersstrukturen zu berücksichtigen: Die Zuruhesetzungen der Offiziere des Truppendienstes erreichen erst 1992 und nur aufgrund der Maßnahmen des Personalstärkegesetzes das Struktursoll.

Die Zuruhesetzungen von Berufsunteroffizieren lagen bis einschließlich 1989 unter dem Soll.

Hieraus folgt neben der Notwendigkeit, frei werdende Dienstposten funktionsgerecht nachzubeseetzen, zusätzlicher Bedarf an Beförderungen insbesondere zur jeweiligen „allgemeinen Laufbahnperspektive“ (Stabsfeldwebel; Oberstleutnant).

Lediglich in der Laufbahn der Offiziere des militärfachlichen Dienstes lagen die Zuruhesetzungen bereits 1988 über dem Soll. Der bis einschließlich 1991 anhaltende weitere Anstieg bewirkte bereits ein deutliches Absinken des durchschnittlichen Beförderungsalters zum Hauptmann um gut drei Jahre gegenüber 1988.

Zu Frage 76 und 77:

Die erbetenen Informationen zu den Beförderungsmöglichkeiten des Jahres 1992 sind nachstehend aufgeführt. Zum Teil handelt es sich noch um voraussichtliche Beförderungsumfänge.

Beförderungsmöglichkeiten 1992

Dienstgrad/ BesGr	Beförderungen aufgrund regulärer ZR/DZE	ZR/DZE nach PersStärkeG	Beförderungen 1992 gesamt	theoretische weitere Möglichkeiten
Offiziere				
Oberst B 3	35	21	56	20
Oberstlt A 15	216	180	396	175
Hptm A 12	343	—	343	—

Zu Frage 78:

Die voraussichtlichen Beförderungsmöglichkeiten des Jahres 1993 bitte ich nachstehend zu entnehmen.

Voraussichtliche Beförderungsmöglichkeiten 1993

Dienstgrad ¹⁾ / BesGr	Beförderungsmöglichkeiten aufgrund		Beförderungsmöglichkeiten ²⁾ 1993 gesamt
	regulärer ZR/DZE	ZR/DZE nach PersStärkeG	
Offiziere			
Oberst B 3	55	16	71
Oberstlt A 15	280	280	560
Hptm A 12	843 ³⁾	—	843 ³⁾

ZR = Zuruhesetzungen von Berufssoldaten.

DZE = Dienstzeitbeendigungen von Zeitsoldaten.

- 1) Für Marine und Sanitätsdienst gelten die entsprechenden Dienstgradbezeichnungen.
- 2) Die Angaben zu den Beförderungs- und Einweisungsmöglichkeiten in die Besoldungsgruppen A 14 und höher gehen davon aus, daß die 1992 derzeit noch zurückgestellten Möglichkeiten noch in 1992 genutzt werden können. Andernfalls erhöhen sich die für 1993 aufgeführten Möglichkeiten um die in 1992 zurückgestellten.
Die 1992 zurückgestellten Beförderungsmöglichkeiten in die Besoldungsgruppen A 10 bis A 13 und A 7 sind in den für 1993 aufgeführten enthalten. Würden sie noch in 1992 genutzt, wären die für 1993 genannten Möglichkeiten entsprechend geringer.
- 3) Die Zahl der Einweisungsmöglichkeiten in die Besoldungsgruppe A 12 ist zunächst ein rein rechnerischer Wert. Er verringert sich um die Zahl der Hauptleute, die aus der Besoldungsgruppe A 11 direkt zum Major (A 13) befördert werden.

79. Abgeordnete
**Antje-Marie
Steen**
(SPD)

Wie viele Liegenschaften bzw. Plätze in Liegenschaften der Bundeswehr werden in Schleswig-Holstein für Aussiedler freigehalten?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Peter Wichert
vom 5. Oktober 1992**

Die Bundeswehr unterstützt in erheblichem Umfang die Länder und Kommunen bei der Unterbringung von Aussiedlern, Asylbewerbern und Kriegsflüchtlingen. Dazu hat die Bundeswehr künftig nicht mehr benötigte Liegenschaften vorzeitig aufgegeben und in das Allgemeine Grundvermögen des Bundes überführt.

In Schleswig-Holstein stehen für die Unterbringung von Aussiedlern elf Liegenschaften mit ca. 1 800 Plätzen zur Verfügung.

In neun Standorten sind darüber hinaus Kasernen ganz oder teilweise vorab dem Allgemeinen Grundvermögen zugeführt worden, um sie für nicht-militärische Zwecke zu nutzen.

80. Abgeordnete
Margitta Terborg
(SPD)
- Wird der Erlaß Flexible Einberufung zum Grundwehrdienst vom 29. November 1991, VR I 8 - Az 24-09-01, bei den heutigen Musterungen und Einberufungen noch angewendet und können damit die jungen Männer, die am 29. November 1991 bereits das 25. Lebensjahr vollendet hatten oder am Tage der Einberufung das 25. Lebensjahr bereits vollendet haben, grundsätzlich davon ausgehen, daß sie nicht mehr der Wehrpflicht unterliegen?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Peter Wichert
vom 5. Oktober 1992**

Der auch als „Auslegungserlaß“ zum Flexibilitätserlaß vom 5. April 1989 bezeichnete Erlaß vom 29. November 1991 dient – nach der Verkürzung des Grundwehrdienstes von 15 auf 12 Monate und der schon damals schwieriger gewordenen Bedarfsdeckungs-lage – weiterhin der einheitlichen Ausübung des Einberufungsermessens. Musterungsregelungen enthält dieser Erlaß nicht; sie werden jährlich für den nach der Wehrrfassung zur Musterung anstehenden Geburtsjahrgang neu erlassen oder auf der Grundlage von Einzelerlassen durch das Bundesamt für Wehrverwaltung herausgegeben. Es wird dabei u. a. festgelegt, welche Wehrpflichtigen – mit dem Ziel der rechtzeitig möglichen Einberufung – vorrangig zu mustern sind.

Wehrpflichtige, die noch Grundwehrdienst zu leisten und das 25. Lebensjahr bereits vollendet haben, brauchen aufgrund der bereits im September 1990 administrativ herabgesetzten Heranziehungsgrenze grundsätzlich nicht mehr mit ihrer Einberufung zu rechnen. Die administrativ herabgesetzte Heranziehungsgrenze begünstigt aber die Wehrpflichtigen nicht, für die die Vollendung des 32. Lebensjahres als gesetzliche Heranziehungsgrenze festgelegt ist. Das sind im wesentlichen (§ 5 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 1 bis 6 des Wehrpflichtgesetzes):

- Wehrpflichtige, die wegen ihrer Berufsausbildung während des Grundwehrdienstes vorwiegend militärfachlich verwendet werden (Ärzte, Zahnärzte und Apotheker),
- Wehrpflichtige, die die Mindestverpflichtungszeiten als ehrenamtliche Helfer im Zivilschutz oder Katastrophenschutz (acht Jahre) oder als Helfer im Entwicklungsdienst (zwei Jahre) nicht erfüllt haben,
- Wehrpflichtige, die sich mindestens zeitweise ohne die erforderliche Genehmigung ihres Kreiswehrrersatzamtes außerhalb des Geltungsbereichs des Wehrpflichtgesetzes (Bundesrepublik Deutschland) aufgehalten haben,
- Wehrpflichtige, die den Grundwehrdienst nicht angetreten oder ihren Truppenteil während des Grundwehrdienstes schuldhaft verlassen haben,
- Wehrpflichtige, die die Vorbereitung auf ein geistliches Amt aufgegeben haben, soweit sie vor Vollendung des 28. Lebensjahres nicht einberufen werden konnten.

81. Abgeordnete
Margitta Terborg
(SPD)
- Treffen Meldungen zu, daß bei der Anwendung des oben genannten Erlasses nach Berufsgruppen unterschieden wird, und werden dabei, je nach aktuellem Bedarf der Bundeswehr, einzelne Berufsgruppen von dem Wirkungsbereich dieses Erlasses ausgenommen?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Peter Wichert
vom 5. Oktober 1992**

Die vom „Auslegungserlaß“ nicht erfaßten Berufsgruppen sind in der Beantwortung zu Frage 80 abschließend aufgezählt.

82. Abgeordnete
**Uta
Titze
(SPD)**
- Seit wann und auf welcher Rechtsgrundlage existiert eine schriftliche Verfügung des Bundesamtes für Wehrverwaltung, derzufolge die Leiter der Kreiswehrrersatzämter angewiesen wurden, an den mündlichen Verhandlungen von Prüfungsausschüssen für Wehrdienstverweigerer teilzunehmen, wenn dort Berufs- und Zeitsoldaten mit mindestens sechsjähriger Dienstverpflichtung angehört werden?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Peter Wichert
vom 30. September 1992**

Die von Ihnen angesprochene Verfügung des Bundesamtes für Wehrverwaltung datiert vom 13. März 1992. Dem Bundesamt für Wehrverwaltung obliegt gegenüber den ihm nachgeordneten Behörden die Fachaufsicht. Diese schließt das Recht ein, Weisungen zu erteilen.

83. Abgeordnete
**Uta
Titze
(SPD)**
- Wie rechtfertigt die Bundesregierung diese Verfügung, wenn nach Ansicht der Zentralstelle für Recht und Schutz der Wehrdienstverweigerer die Teilnahme der Amtsleiter gegen das KDV-Gesetz und gegen Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichtes verstößt, wonach die Ausschüsse nicht öffentlich tagen und auch die Wehrverwaltung nicht zugelassen ist?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Peter Wichert
vom 30. September 1992**

Der Grundsatz der Nichtöffentlichkeit der Verhandlung vor Ausschüssen für Kriegsdienstverweigerung wird entgegen der Ansicht der Zentralstelle für Recht und Schutz der Kriegsdienstverweigerer aus Gewissensgründen e. V. nicht verletzt. Dem Leiter des für den Standort des Soldaten zuständigen Kreiswehrrersatzamtes steht ein Teilnahmerecht zu. Dies ergibt sich aus seiner Befugnis nach § 18 Abs. 2 des Kriegsdienstverweigerungsgesetzes, gegen den Bescheid des Ausschusses Widerspruch einzulegen. Durch seine persönliche Anwesenheit soll sichergestellt werden, daß er in Verfahren von Berufs- und Zeitsoldaten – mit in der Regel kostenerheblichen Ausbildungsgängen – eine sachgerechte Entscheidung über die Einlegung eines Rechtsbehelfes gegen eine anerkennende Entscheidung unter Berücksichtigung aller Umstände treffen kann.

Die Teilnahme des Leiters liegt letztlich auch im Interesse der betroffenen Soldaten, weil so über die Einlegung von Rechtsbehelfen umgehend entschieden werden kann. Das Teilnahmerecht des Leiters schließt keineswegs das Recht ein, in den Verfahrensablauf durch Fragen oder Anträge einzugreifen.

Höchstrichterliche Entscheidungen stehen der Verfügung nicht entgegen.

**Geschäftsbereich des Bundesministers für Frauen
und Jugend**

84. Abgeordnete
**Ingrid
Becker-Inglau**
(SPD)
- Welche Maßnahmen kann die Bundesregierung aufgrund ihrer Kompetenz ergreifen, um die stetig steigende Anzahl von Gewaltdarstellungen in den öffentlich-rechtlichen und privaten Fernsehprogrammen zu begrenzen?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Cornelia Yzer
vom 6. Oktober 1992**

Die Bundesregierung hat in der Vergangenheit wiederholt ihre Besorgnis über die steigende Anzahl von Gewaltdarstellungen in den Fernsehprogrammen zum Ausdruck gebracht. Aufgrund der ihr zustehenden Kompetenzen kann sie jedoch keine zusätzlichen Maßnahmen ergreifen. Auf landesrechtlicher Grundlage sind die Länder für die Aufsicht über das öffentlich-rechtliche und private Fernsehen zuständig, während bei Verstößen gegen Strafgesetze oder bei Ordnungswidrigkeiten im Einzelfall die Strafverfolgungs- bzw. die nach Rundfunkrecht zuständigen Ordnungsbehörden in den Ländern tätig werden.

Im einzelnen ist darauf hinzuweisen, daß die maßgeblichen Regelungen über unzulässige Sendungen und Jugendschutz im Fernsehen von den Ländern auf der Grundlage bundesrechtlicher Normen (§§ 131 und 184 des Strafgesetzbuches, Gesetz über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften – GjS – und Gesetz zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit – JÖSchG) im Rundfunkstaatsvertrag getroffen und jeweils in die einschlägigen Landesgesetze übernommen worden sind.

Dabei ist für den Bereich des GjS zu beachten, daß § 3 Abs. 3 Rundfunkstaatsvertrag zwar an von der Bundesprüfstelle auf die Liste der jugendgefährdenden Schriften genommene (indizierte) Schriften in der Weise anknüpft, daß grundsätzliche ein absolutes Sendeverbot für Programme besteht, die mit diesen Schriften ganz oder im wesentlichen inhaltsgleich sind, der Rundfunkstaatsvertrag aber von dieser Regel in zweifacher Hinsicht Ausnahmen macht:

Einmal sind Sendungen der vorgenannten Art gemäß § 3 Abs. 3 Rundfunkstaatsvertrag zwischen 23.00 und 6.00 Uhr zulässig, „wenn die mögliche sittliche Gefährdung von Kindern oder Jugendlichen unter Berücksichtigung aller Umstände nicht als schwer angesehen werden kann“. Weiterhin können gemäß § 3 Abs. 4 Rundfunkstaatsvertrag die öffentlich-rechtlichen Anstalten und für die privaten Veranstalter die Landesmedienanstalten in Richtlinien oder für den Einzelfall für indizierte Programme Ausnahmen von den Zeitgrenzen gestatten oder von der Bewertung durch die Bundesprüfstelle abweichen. Diese Ausnahmeregelung gilt auch hinsichtlich der Sendezeitbeschränkung oder Bewertung von Filmen, die nach dem JÖSchG ab 16 oder nicht unter 18 Jahren freigegeben wurden.

Die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Schriften, aus deren Entscheidungen allein somit keine Schlüsse auf die Sendefähigkeit und etwaige Zeitgrenzen gezogen werden können, ist bei dieser Sachlage darauf beschränkt, Erkenntnisse aus ihrer Tätigkeit, die für die Beurteilung der Sendefähigkeit bzw. der Einhaltung von Zeitgrenzen wichtig sein

können, Sendern, Aufsichtsorganen oder sonstigen Stellen zur Information oder im Rahmen der Amtshilfe zugänglich zu machen. Die Bundesprüfstelle kommt solchen Ersuchen nach und gibt in geeigneten Fällen auch von sich aus diesbezügliche Hinweise.

Eine Einschränkung der gesamten Ausnahmeregelungen im Rundfunkstaatsvertrag soll geprüft werden.

85. Abgeordnete
**Ingrid
Becker-Inglau**
(SPD)
- Welche Möglichkeiten sieht die Bundesregierung durch eine Ausweitung der personellen, technischen und rechtlichen Möglichkeiten der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Schriften eine Kontrolle auch über jugendgefährdende Filme vor Ausstrahlung auszuüben?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Cornelia Yzer
vom 6. Oktober 1992**

Einer Kontrolle jugendgefährdender Programmbeiträge im Fernsehen vor deren Ausstrahlung steht unter rechtlichen Gesichtspunkten entgegen, daß der Jugendschutz für den Bereich des Rundfunks – wie ausgeführt – landesrechtlich in Staatsverträgen und Rundfunkgesetzen geregelt ist. Dies steht in Übereinstimmung mit der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts. Im übrigen würde eine Vorschrift, die eine vorherige Prüfung der Sendefähigkeit eines Programmbeitrages vorsieht, gegen das verfassungsrechtliche Verbot der Vorzensur (Artikel 5 Abs. 1 Satz 3 GG) verstoßen. Die personelle und technische Ausstattung der Bundesprüfstelle entspricht den gegebenen rechtlichen Rahmenbedingungen.

Nach Auffassung der Bundesregierung sollten die Fernsehsender auch einen Beitrag dazu leisten, daß Eltern verstärkt ihre Verantwortung gegenüber Jugendlichen wahrnehmen können, indem in der Sendeansage auf Eignung oder Nichteignung für Jugendliche hingewiesen wird. Solche Maßnahmen können bei bestehender Rechtslage auf freiwilliger Grundlage eingeführt werden.

Geschäftsbereich des Bundesministers für Gesundheit

86. Abgeordneter
**Günther
Heyenn**
(SPD)
- Wie und wann gedenkt die Bundesregierung den vielfältigen Warnungen u. a. der WHO und des Bundesgesundheitsamtes vor den Gefahren des Rauchens Rechnung zu tragen und Nichtraucher wenigstens am Arbeitsplatz und in allen öffentlichen Einrichtungen zu schützen?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Dr. Sabine Bergmann-Pohl
vom 7. Oktober 1992**

Nach dem Grundgesetz besitzt der Bund für den Nichtrauchererschutz nur beschränkte Gesetzgebungskompetenzen, u. a. für den Arbeitsschutz und die Rechtsverhältnisse der Bundesbeamten (Artikel 74 Nr. 12 bzw. Artikel 72 Nr. 8 GG). Die Zuständigkeit für ein umfassendes Nichtrauchererschutzgesetz kommt dem Bund nicht zu. Sowohl für den Nichtrauchererschutz der Arbeitnehmer am Arbeitsplatz als auch für den der Bundesbeamten einschließlich des Besucherverkehrs in öffentlichen Einrichtungen hat die Bundesregierung Vorschriften erlassen.

Bereits nach geltendem Recht sind nichtrauchende Arbeitnehmer keineswegs schutzlos gestellt. Für den Bereich der gewerblichen Wirtschaft regelt § 5 der Arbeitsstättenverordnung, daß in Arbeitsräumen während der Arbeitszeit ausreichend gesundheitlich zuträgliche Atemluft vorhanden sein muß. Darüber hinaus verpflichtet § 32 der Arbeitsstättenverordnung den Arbeitgeber, in Pausen-, Bereitschafts- und Liegeräumen geeignete Maßnahmen zum Schutz der Nichtraucher vor Belästigung durch Tabakrauch zu treffen. Die Einhaltung dieser Bestimmungen wird von Gewerbeaufsichtsamtern überwacht und, soweit erforderlich, mit Verwaltungszwang durchgesetzt.

Über diese öffentlich-rechtlichen Regelungen hinaus kann jeder Arbeitnehmer auf privatrechtlicher Basis verlangen, daß ihm ein Arbeitsplatz zur Verfügung gestellt wird, an dem er nicht gesundheitlich geschädigt wird. Dies ergibt sich aus der allgemeinen Fürsorgepflicht des Arbeitgebers, die in § 618 BGB zum Ausdruck kommt.

Eine entsprechende Schutzpflicht gegenüber Beamten trifft den Dienstherrn nach § 48 des Beamtenrechtsrahmengesetzes und den Beamtenengesetzen des Bundes und der Länder. Die Ansprüche sind vor den Arbeits- bzw. Verwaltungsgerichten einklagbar.

Wenngleich also bereits das geltende Recht zum Nichtrauchererschutz beiträgt, sind die Regelungen verbesserungsfähig. Deswegen hat die Bundesregierung eine interministerielle Arbeitsgruppe eingesetzt, die unter Federführung des Bundesministers für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit ein Konzept zur Verbesserung der Luftqualität in Innenräumen erarbeitet hat. Der Bericht der Arbeitsgruppe wurde am 23. September 1992 vom Bundeskabinett angenommen. Die Prüfung, welche Folgerungen im besonderen für die Luft in Arbeitsräumen zu ziehen sind, ist noch nicht abgeschlossen.

Bereits 1975 hat der Bundesminister des Innern eine allgemeine Verwaltungsvorschrift über „Rauchen im dienstlichen Bereich“ erlassen, für die „Spielregeln“ vorgegeben wurden. Im wesentlichen will diese Empfehlung den Nichtrauchererschutz von Bediensteten regeln, und zwar vorrangig durch räumliche Trennung von Rauchern und Nichtrauchern, wo dies nicht möglich ist, durch Einigung zwischen ihnen. Bezüglich des Besucherverkehrs in öffentlichen Einrichtungen sollen die Raucher angemessene Zurückhaltung üben. Dieser Empfehlung von 1975 sind in der Folgezeit zahlreiche Ministerien und andere Behörden des Bundes gefolgt, indem sie entsprechende Hausanordnungen erließen. Das Bundesministerium für Gesundheit ging 1988 mit seiner Hausanordnung darüber hinaus, indem es statt des dort zugrunde gelegten Konsensprinzips zum Schutzprinzip überging. In einer EntschlieÙung über den „Nichtraucher-schutz in Behörden“ vom November 1988 ist die Gesundheitsministerkonferenz diesem Prinzip gefolgt.

Bundesminister Horst Seehofer hat im Juni 1992 ein Schreiben an die Präsidenten der Kommunalen Spitzenverbände auf Bundesebene gesandt und Städte, Gemeinden und Kreise zu einer weiteren Verbesserung des öffentlichen Nichtraucherschutzes aufgerufen.

87. Abgeordneter **Peter W. Reuschenbach** (SPD) Gibt es Untersuchungen über die Belastung von Lebensmittelexporten aus Südamerika in die Bundesrepublik Deutschland, wenn nein, weshalb nicht?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Dr. Sabine Bergmann-Pohl
vom 7. Oktober 1992**

Nach § 40 ff. des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes obliegt die Überwachung der lebensmittelrechtlichen Vorschriften grundsätzlich den zuständigen Behörden der Länder. Diese haben sich in eigener Verantwortung durch regelmäßige Überprüfung und Probenahmen davon zu überzeugen, daß der Verbraucherschutz auch im Falle importierter Lebensmittel gewährleistet ist. Auf die Einzelheiten der Durchführung der Lebensmittelüberwachung, insbesondere auf die Probenahme hat die Bundesregierung keinen Einfluß.

Bei im Rahmen des Forschungsvorhabens „Bundesweites Lebensmittel-Monitoring“ in den Jahren 1988 bis 1992 untersuchten Proben von Lebensmitteln (Rindfleisch, Äpfel), die aus Argentinien, Chile, Brasilien importiert wurden, war bei dem überwiegenden Anteil der Proben Quecksilber nicht nachweisbar. Bei den übrigen Proben ist Quecksilber nur in gesundheitlich unbedenklichen Konzentrationen festgestellt worden. Über diese Untersuchungen hinaus sind der Bundesregierung von den für die Lebensmittelüberwachung zuständigen Ländern keine Angaben vorgelegt worden, die darauf hindeuten, daß aus Südamerika importierte Lebensmittel erhöhte Quecksilbergehalte aufweisen.

88. Abgeordnete **Renate Schmidt** (Nürnberg) (SPD) Wie wirkt sich das angestrebte Strukturverbesserungsgesetz im Gesundheitswesen auf Blinde, die auf einen Blindenhund angewiesen sind, aus, und welche Veränderungen zur bisherigen Rechtslage würde die Streichung des § 126 SGB V in bezug auf Blindenhunde bedeuten?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Dr. Sabine Bergmann-Pohl
vom 28. September 1992**

Die im Entwurf eines Gesundheits-Strukturgesetzes 1993 vorgesehene Änderung des § 126 Sozialgesetzbuch V würde an der bisher bestehenden Regelung bei der Gewährung von Blindenhunden durch die gesetzliche Krankenversicherung nichts ändern. Benötigt ein Versicherter nach gegenwärtigem Recht einen Blindenhund, so erstellen die wenigen bestehenden Ausbildungsstätten für Blindenhunde einen Kostenvoranschlag, der von der Krankenkasse geprüft wird. An diesem Verfahren würde die vorgesehene Neuregelung des § 126 SGB V nichts ändern.

Geschäftsbereich des Bundesministers für Verkehr

89. Abgeordneter
Gerhart Rudolf Baum
(F.D.P.)
- Sieht die Bundesregierung nach dem Tankwagenunglück Mitte September 1992 bei Köln-Godorf, bei dem etwa 12000 Liter in den Boden geflossen sind und eine noch weitreichendere Schädigung der Umwelt (Sturz des ganzen Tankwagens von einer Brücke auf die Autobahn A 555 Köln – Bonn) nur knapp vermieden wurde, die Notwendigkeit zur Änderung von Rechtsvorschriften im Bereich des Gefahrguttransportes oder für Maßnahmen, wie etwa verstärkte Kontrollen und Tarifgestaltung zur Förderung weniger gefährlicher Transportmittel?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Wilhelm Knittel
vom 5. Oktober 1992**

Mit der Gefahrgutverordnung Straße liegt eine ausreichende Sicherheitsvorschrift für die Beförderung gefährlicher Güter auf Straßen vor; sie wird dem jeweiligen Stand von Wissenschaft und Technik unter Berücksichtigung der internationalen Rechtsentwicklung laufend angepaßt. Besondere Maßnahmen oder Änderungen der Rechtsvorschriften im Bereich des Gefahrguttransportes sind auch nach den bisher vorliegenden Erkenntnissen über den Tankwagenunfall am 18. September 1992 auf der A 555 Köln – Bonn bei Rodenkirchen nicht erforderlich.

90. Abgeordneter
Gerhart Rudolf Baum
(F.D.P.)
- Kann die Bundesregierung Auskunft über die Kosten für die Beseitigung der Umweltschäden aus dem Unglück bei Köln-Godorf geben, und teilt sie die Auffassung, daß in Zukunft in Verkehrsunfall- und Umweltstatistiken nicht nur die Unfallzahlen sondern auch die Kosten der Umweltschäden aufgenommen werden müssen, um die Belastung der Umwelt durch das Verkehrsgeschehen besser zu quantifizieren, und beabsichtigt die Bundesregierung, dies bei der anstehenden Novellierung des Umweltstatistikgesetzes zu berücksichtigen?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Wilhelm Knittel
vom 5. Oktober 1992**

Der Bundesregierung liegen bislang keine Informationen über die Kosten für die Beseitigung der Umweltschäden aus dem Unglück bei Köln-Godorf vor.

Sie ist allerdings der Auffassung, daß – um das Bild über die sich aus den Unfällen ergebenden Umweltbelastungen zu vervollständigen – neben den Unfallzahlen, -ursachen und -folgen künftig auch Angaben zur Stoffausbreitung und Schadensbeseitigung erfragt werden sollen. Entsprechend wird eine Novellierung des Gesetzes über Umweltstatistiken vorbereitet. Der Entwurf befindet sich derzeit in der Ressortabstimmung. In diesem Zusammenhang wird die „Erhebung über Unfälle bei der Beförderung wassergefährdender Stoffe“ neu gefaßt. Zudem sollen künftig auch die „Kosten für Gefahrenabwehr und Sanierung“ berücksichtigt werden.

91. Abgeordnete
**Elke
Ferner**
(SPD) Für welche Verkehrsverbindungen auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland mit europäischer Bedeutung hat die Bundesregierung Mittel aus dem europäischen Infrastrukturfond beantragt?
92. Abgeordnete
**Elke
Ferner**
(SPD) Für welche Verbindungen sind Mittel in welcher Höhe bewilligt worden?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Wilhelm Knittel
vom 5. Oktober 1992**

Die Bundesregierung hat im Zeitraum 1985 bis 1991 für fünf Verkehrsverbindungen von europäischer Bedeutung Mittel aus dem europäischen Infrastrukturfond beantragt. Hierfür wurden insgesamt 33,4 Mio. ECU bewilligt. Dabei handelt es sich um nachfolgende Vorhaben:

- | | |
|--|---------------|
| – Ausbau des Rangierbahnhofs Nürnberg | 4,2 Mio. ECU |
| – sechsstreifiger Ausbau der Autobahn A 4
im Abschnitt AK Köln/West – AK Köln/Süd | 4,2 Mio. ECU |
| – Ausbau der DB-Strecke Aachen – Köln | 15,0 Mio. ECU |
| – Planungskosten Schnellbahn Hannover – Berlin | 1,0 Mio. ECU |
| – Elektrifizierung und Ausbau
der Schnellbahn Hannover – Berlin
im Abschnitt Friedrichstraße – Berlin Hbf. | 9,0 Mio. ECU |

93. Abgeordnete
**Elke
Ferner**
(SPD) In welcher Höhe beabsichtigt die Bundesregierung, für die Hochgeschwindigkeitsverbindung Paris – Ostfrankreich – Südwestdeutschland (POS) Mittel aus dem europäischen Infrastrukturfond zu beantragen, wenn nein, warum nicht?
94. Abgeordnete
**Elke
Ferner**
(SPD) Beabsichtigt die Bundesregierung, für weitere europäische Verkehrsverbindungen Mittel aus dem europäischen Infrastrukturfond zu beantragen?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Wilhelm Knittel
vom 5. Oktober 1992**

Für die Projektliste 1992 wurden seitens der Bundesregierung folgende Vorhaben zur Förderung angemeldet:

- | | |
|---|--------------|
| – Vorstudie für einen neuen Brennerbasistunnel
der Schienenverbindung München – Verona | 4,0 Mio. ECU |
| – Intermodaler Ausbau des Duisburger Hafens | 3,0 Mio. ECU |
| – Vorstudie für eine feste Verbindung
nach Skandinavien über den Fehmarn Belt | 3,0 Mio. ECU |

Die endgültige Entscheidung des Rates auf entsprechenden Vorschlag der Kommission steht noch aus.

Die Fortführung des Aktionsprogramms auf dem Gebiet der Verkehrsinfrastruktur im Hinblick auf die Vollendung des integrierten Verkehrsmarktes bis 1992 gemäß Verordnung (EWG) Nr. 3359/90 des Rates vom 20. November 1990 über das Jahr 1992 hinaus ist zur Zeit noch offen. Wegen des hohen deutschen Anteils von rund 30% am EG-Haushalt hat die Bundesregierung stets Zurückhaltung gegen eine starke finanzielle Ausweitung des EG-Infrastrukturprogramms gezeigt und EG-Fördermittel nur für wenige Verkehrsverbindungen von herausragender europäischer Bedeutung selber in Anspruch genommen.

Diese Position wird auch künftig beibehalten. Daher beabsichtigt die Bundesregierung, zur Zeit nur noch für folgende Vorhaben Mittel aus dem europäischen Infrastrukturfond zu beantragen:

- Studie über die Verbindung Twentekanal – Mittellandkanal
- Bau der Autobahn A 8 Saarbrücken – Luxemburg

Ob darüber hinaus vor diesem Hintergrund auch EG-Finanzmittel für die Hochgeschwindigkeitsverbindung Paris – Ostfrankreich – Südwestdeutschland (POS) beantragt werden, wird noch geprüft.

95. Abgeordneter
Hans-Joachim Fuchtel
(CDU/CSU)
- Kann die Bundesregierung mitteilen, zu welchem Stichtag die Deutsche Bundesbahn die integrale Vertaktung auf der Strecke der „Gäubahn“ in Baden-Württemberg durchführen wird und wie sich diese Konzeption für die Bahnreisen in der Region darstellen wird?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Wilhelm Knittel
vom 6. Oktober 1992**

Die „Gäubahn“ ist ein Teil des Pilotprojektes „Integraler Taktfahrplan Südwestraum“, das als Netzkonzept u. a. den gesamten Raum südlich der Linie Ulm – Stuttgart – Karlsruhe umfaßt.

Die Planungen der Deutschen Bundesbahn für dieses Pilotprojekt werden voraussichtlich noch in diesem Jahr abgeschlossen und dann dem Land Baden-Württemberg vorgestellt. Ein Stichtag, an dem dieser integrale Taktfahrplan auch auf der „Gäubahn“ eingeführt wird, steht daher derzeit noch nicht fest.

96. Abgeordneter
Eckart Kuhlwein
(SPD)
- Treffen Zeitungsberichte zu, nach denen die geplante „Transrapid“-Strecke Hamburg – Berlin auf schleswig-holsteinischem Boden entlang der A 1 und der A 24 verlaufen soll, und wann ist mit der Veröffentlichung der von der Bundesregierung vorgesehenen Trasse zu rechnen?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Wilhelm Knittel
vom 5. Oktober 1992**

Die Bundesregierung hat mehrere Verbindungen im Hinblick auf einen Einsatz der Magnetbahn Transrapid untersuchen lassen. Die Untersuchungen ergaben, daß eine Verbindung Berlin – Hamburg positiv zu beurteilen ist.

Zum Untersuchungsumfang gehörte auch eine Grobtrassierung mit dem Ziel, die Investitionskosten als Eingangsgröße für Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen hinreichend genau ermitteln zu können. Die Grobtrassierung für die Strecke Berlin — Hamburg sieht in Schleswig-Holstein eine enge Anlehnung der Magnetbahntrasse an die vorhandenen Autobahnen A 1 und A 24 vor. Die Bundesregierung strebt eine privatwirtschaftliche Realisierung der Magnetbahnstrecke Berlin — Hamburg an und hat die Industrie gebeten, ein Finanzierungskonzept vorzulegen. Vorbehaltlich der Sicherstellung der Finanzierung liegt die konkrete Planung und damit auch die Information der Öffentlichkeit in der Verantwortung des Bauherrn, der jedoch noch nicht feststeht.

97. Abgeordneter
**Manfred
Richter
(Bremerhaven)
(F.D.P.)** Welche Auswirkungen wird nach Einschätzung des Bundesministers für Verkehr der neue Bundesbahntarif auf den Containerverkehr nach Bremerhaven haben, nachdem die Deutsche Bundesbahn sich durch ihr neues Tarifsystem mehr den Rheinmündungshäfen öffnet?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Wilhelm Knittel
vom 5. Oktober 1992**

Der von der Deutschen Bundesbahn zum 1. Januar 1992 eingeführte Ausnahmetarif (AT) 497 für „Güter aller Art in Großcontainern und leere Großcontainer“ ist ein nationaler Tarif innerhalb des Bereiches von Deutscher Bundesbahn (DB) und Deutscher Reichsbahn. Er gilt von allen nach allen deutschen Güterbahnhöfen, also auch von und nach den deutschen Seehäfen, nicht dagegen von und nach den Rheinmündungshäfen. Er bildet zudem lediglich die Grundlage für die Einkaufspreise von Transportleistungen durch die Verkaufsgesellschaften des kombinierten Verkehrs bei den deutschen Eisenbahnen.

Nach Mitteilung der DB sind dadurch nach bisherigen Erkenntnissen keine negativen Auswirkungen auf den Containerverkehr nach Bremerhaven festzustellen.

**Geschäftsbereich des Bundesministers für Umwelt,
Naturschutz und Reaktorsicherheit**

98. Abgeordnete
**Brigitte
Adler
(SPD)** Liegt der Bundesregierung mittlerweile der Abschlußbericht des vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit eingesetzten Arbeitskreises „Chromate in Holzschutzmitteln“ vor, der von Bundesminister Dr. Klaus Töpfer bereits für Anfang 1992 angekündigt wurde, und wenn nicht, wie ist die Verzögerung zu erklären?

**Antwort des Staatssekretärs Clemens Stroetmann
vom 6. Oktober 1992**

In meinem Schreiben an Sie vom 14. August 1991 hatte ich u. a. die Erwartung ausgesprochen, daß der Arbeitskreis „Chromate in Holzschutzmitteln“ des Ausschusses für Gefahrstoffe (AGS) innerhalb eines halben Jahres seinen Abschlußbericht vorlegen wird.

Der auf Initiative des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit eingesetzte Arbeitskreis „Chromate in Holzschutzmitteln“ konnte bislang jedoch kein endgültiges Arbeitsergebnis vorlegen.

Von entscheidender Bedeutung ist die noch offene Frage der Ersatzstoffe. Es geht um die Abwägung der gesundheitlichen Risiken und der Auswirkungen auf die Umwelt von Ersatzstoffen, die in keinem Fall mit einem höheren Risiko behaftet sein dürfen als die hier in Frage stehenden Chromate. Diese Thematik wird nicht allein von diesem Arbeitskreis, sondern schon seit längerer Zeit auch von dem Arbeitskreis „Toxikologie“ des AGS bearbeitet. Ebenfalls wurde ein entsprechender Auftrag an das Bundesgesundheitsamt erteilt.

In der zurückliegenden Zeit ist von seiten meines Hauses mehrmals eine rasche Klärung der Ersatzstofffrage angemahnt worden.

Wenn eine ausreichende Beurteilung potentieller Ersatzstoffe, insbesondere hinsichtlich der technischen, toxikologischen und ökotoxikologischen Fragen vorliegt, ist einerseits als Ergebnis des Arbeitskreises „Chromate in Holzschutzmitteln“ eine Technische Regel Gefahrstoffe (TRGS) zu erwarten und andererseits werden durch den AGS Vorschläge gemacht werden, in denen die rechtlichen Maßnahmen für Beschränkungen in der Verwendung mit chromathaltigen Holzschutzmitteln enthalten sind.

99. Abgeordnete
**Brigitte
Adler**
(SPD)
- Inwieweit sind die weiteren Vorbereitungen für eine Verordnung zu chromathaltigen Holzschutzmitteln im Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit und nachgeordneten Behörden abgeschlossen, und wann ist mit einer entsprechenden Verordnung auf der Grundlage des Chemikaliengesetzes zu rechnen?

**Antwort des Staatssekretärs Clemens Stroetmann
vom 6. Oktober 1992**

Wie schon in Frage 98 ausgeführt, sind die wesentlichen Voraussetzungen für die Erarbeitung rechtlicher Regelungen auf dem Sektor chromathaltiger Holzschutzmittel die Arbeitsergebnisse zu dem Problemkreis der Ersatzstoffe. Die weiteren notwendigen Voraussetzungen für den Erlass einer Verordnung nach § 17 des Chemikaliengesetzes sind erarbeitet.

Es ist an dieser Stelle darauf aufmerksam zu machen, daß eine Regelung zu chromathaltigen Holzschutzmitteln in jedem Fall gegenüber der EG zu notifizieren ist. Aus den Erfahrungen mit Pentachlorphenol und den Vorschriften zu Teerölen ist mit einem längeren zeitlichen Vorlauf zu rechnen.

Diese schwierigen Verhandlungen in der Vergangenheit haben den Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit veranlaßt, bei der EG die Erarbeitung einer Biozid-Richtlinie anzuregen, in der ein Zulassungsverfahren für nichtagrарische Schädlingsbekämpfungsmittel (Biozide) vorgesehen ist. Ein entsprechender Richtlinienentwurf wurde inzwischen von der EG-Kommission vorgelegt. Mit dem Beginn der Beratungen auf Ratsebene ist für das erste Halbjahr 1993 zu rechnen. Nur mit einer derart umfassenden EG-weiten Regelung ist langfristig auf dem sensiblen Sektor der Holzschutzmittel mit einem verbesserten Schutz des Menschen und der Umwelt zu rechnen.

100. Abgeordnete **Ina Albowitz** (F.D.P.) Welche Konzeption hat die Bundesregierung in Zusammenarbeit mit den Ländern entwickelt, um die in der Bundesrepublik Deutschland in flüssiger und pulverisierter Form in großen Mengen lagernden hochgiftigen Saatgutbeize Falisan zu entsorgen?

Antwort des Staatssekretärs Clemens Stroetmann vom 30. September 1992

Nach erstem Bekanntwerden von illegalen Transporten von Pflanzenschutzmittel-Resten aus dem Gebiet der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik ins Ausland hat die Bundesregierung unmittelbar ein Konzept zur endgültigen Entsorgung der Pflanzenschutzmittel-Reste erarbeitet und den für die Umsetzung zuständigen Umweltministern der neuen Länder zur Anwendung empfohlen. Das Konzept berücksichtigt die Ergebnisse eines Forschungsvorhabens der Bundesregierung aus 1989, die als Bericht des Umweltbundesamtes „Einsatz und Beseitigung von Pflanzenschutzmitteln sowie Erstellung einer Konzeption zur umweltfreundlichen Beseitigung von Pflanzenschutzmittelresten“ (UBA-Text 4/89) vorgelegt wurden.

Für die – Quecksilberverbindungen enthaltenden – Falisane mit fester Konsistenz sieht das Konzept die Untertagedeponierung im Salzgestein entsprechend TA Abfall, Teil 1, für die Falisane mit flüssiger Konsistenz die chemisch-physikalische Behandlung als Entsorgungsweg vor.

101. Abgeordnete **Jutta Müller (Völklingen)** (SPD) Wie beurteilt die Bundesregierung die Berechnung des Heidelberger Instituts für Umweltforschung, nach der bis zum Jahre 2005 der Anteil der Treibhausgase im Vergleich zu 1987 um etwa 50% zunehmen wird, und wie verträgt sich diese durchaus realistische Einschätzung mit dem Versprechen der Bundesregierung, den CO₂-Ausstoß in Deutschland bis zum Jahre 2005 um mindestens 25% zu senken?

Antwort des Staatssekretärs Clemens Stroetmann vom 6. Oktober 1992

Die erwähnte Studie befaßt sich nur mit den Emissionen des Verkehrs. Sie berechnet die Verkehrsemissionen in Deutschland (West und Ost) für das Jahr 1988 und rechnet in einem Trendszenario die Emissionen für das Jahr 2005 hoch. Für das Klimagas CO₂ gibt die Studie einen Anstieg von 38% für Gesamtdeutschland an (dies entspricht einer Zunahme um 43% gegenüber 1987. Die genannten 50% folgen bei einer verstärkten Bewertung des Flugverkehrs mit An- und Abflug international, die allgemein nicht üblich ist).

Grund des zu erwartenden Anstiegs sind der wachsende Verkehr als Folge der Öffnung von Grenzen und des Zusammenwachsens Europas sowie der große Nachholbedarf an Mobilität in den jungen Bundesländern (hier CO₂-Zunahme 147%).

Trendszenarien vorliegender Art sind Anlaß, dem Trend politisch entgegenzutreten. Die Bundesregierung sieht als wichtigste Maßnahmen eine deutliche Treibstoffminderung der Fahrzeuge, eine Stärkung des Schienen- und Wasserverkehrs, aber auch eine Verbesserung des regionalen Personennahverkehrs und bestimmte Akzente in der kommunalen Planung.

Die Vorgabe der Bundesregierung, die CO₂-Emission in Deutschland bis zum Jahr 2005 um 25% – 30% (Basis 1987) zu senken, bezieht sich auf die gesamten CO₂-Emissionen in der Bundesrepublik Deutschland. Dieses Ziel wurde nicht sektoral differenziert. Bei ihren Analysen ging die Bundesregierung allerdings von einer Stabilisierung der verkehrsbedingten CO₂-Emissionen bis zum Jahre 2005 (Basis 1987) aus. Der Verkehr war 1987 in Gesamtdeutschland nur mit 15,5% an allen CO₂-Emissionen beteiligt.

Die Bundesregierung ist nie davon ausgegangen, daß im Verkehr eine CO₂-Minderung um 25% erreichbar ist. Doch muß auch der Verkehr seinen Beitrag zum Gesamtziel leisten.

- | | |
|---|---|
| 102. Abgeordneter
Ernst
Schwanhold
(SPD) | Wie beurteilt die Bundesregierung die Aussagen des SPIEGEL (vom 7. September 1992, Seite 16 „Ungeliebte Ökojuristen“), nachdem es Überlegungen gibt, die Abteilung der Brüsseler EG-Kommission, die über die Umsetzung und Anwendung der Umweltrichtlinien wacht, aufzulösen? |
| 103. Abgeordneter
Ernst
Schwanhold
(SPD) | Wird sich die Bundesregierung für den Erhalt dieser für den Umweltschutz wichtigen Abteilung einsetzen und gegebenenfalls auf welche Weise? |

**Antwort des Staatssekretärs Clemens Stroetmann
vom 28. September 1992**

Der Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit hat eine entsprechende schriftliche Frage der Abgeordneten Monika Ganseforth am 21. September 1992 sowie eine mündliche Frage der Abgeordneten Siegrun Klemmer in der Fragestunde am 23. September 1992 gleichlautend wie folgt beantwortet:

„Der Bundesregierung ist nicht bekannt, daß diese Abteilung der Generaldirektion XI „Umwelt, nukleare Sicherheit und Katastrophenschutz“ der Kommission aufgelöst werden soll. Zu etwaigen internen Organisationsüberlegungen innerhalb der Kommission nimmt die Bundesregierung üblicherweise nicht Stellung. Die Bundesregierung nimmt diese Frage aber zum Anlaß zu betonen, daß sie der der Kommission nach dem EWG-Vertrag obliegenden Aufgabe, über die Einhaltung des gemeinschaftlichen Umweltrechts in den Mitgliedstaaten zu wachen, große Bedeutung beimißt; sie wird sich – falls erforderlich – nachdrücklich dafür einsetzen, daß die Kommission diese Aufgabe auch weiterhin wirksam wahrnimmt.“

Inzwischen hat der Generaldirektor der Generaldirektion XI in einem Leserbrief in „DER SPIEGEL“ 40/1992 klargestellt, daß es solche Pläne der Kommission nicht gibt.

104. Abgeordneter
**Ernst
Schwanhold**
(SPD)
- Ist zu befürchten, daß der in Deutschland verbotene Stoff Pentachlorphenol (früher in Holzschutzmitteln) über den Umweg der EG auch in Deutschland wieder in den Handel gelangt, und welche Schritte unternimmt die Bundesregierung, um das ggf. zu verhindern?

**Antwort des Staatssekretärs Clemens Stroetmann
vom 28. September 1992**

Nein, dies ist nicht zu befürchten. Der Gefahrstoff Pentachlorphenol (PCP) ist in Deutschland seit 1989 verboten, da er in hohem Maße umwelt- und gesundheitsgefährdend ist. Die Bundesregierung hält an dieser Verbotregelung, die auch für die Einfuhr von PCP und damit behandelten Erzeugnissen gilt, fest.

Die Richtlinie des Rates 91/173/EWG vom 21. März 1992, die mit qualifizierter Mehrheit – gegen die Stimmen Deutschlands – verabschiedet wurde, enthält zwar eine deutlich schwächere Regelung als die deutsche Verbotsverordnung. Die Bundesregierung hat aber, gestützt auf Artikel 100a Abs. 4 EWG-Vertrag, gegenüber der Kommission notifiziert, daß sie an der nationalen Regelung festhält. Dem hat die Kommission am 10. Juni 1992 zugestimmt.

105. Abgeordnete
**Marita
Sehn**
(F.D.P.)
- Aus welchen Gründen stagniert die bereits als Bundesmaßnahme zugesagte Sanierung der ehemaligen Mülldeponie (ehem. Steinbruch) in der Gemeinde Dorndorf-Stednitz (Thüringen)?
106. Abgeordnete
**Marita
Sehn**
(F.D.P.)
- Wie waren die Ergebnisse der Probebohrungen und der Voruntersuchungen bezüglich der Umweltbelastung der ehemaligen Mülldeponie, und wie beurteilt die Bundesregierung die Weiternutzung der ehemaligen Mülldeponie als Bauschutt- oder Erdaushubdeponie?

**Antwort des Staatssekretärs Clemens Stroetmann
vom 1. Oktober 1992**

Zur Gefährdungsabschätzung und Sicherung der ehemaligen Mülldeponie in der Gemeinde Dorndorf-Stednitz wurden im Jahre 1990 insgesamt 115000 DM Fördermittel für Umweltschutzsofortmaßnahmen bereitgestellt. Mit diesem Geld sind die erforderlichen Untersuchungen zur Boden-, Gas- und Grundwasseranalytik sowie die Einzäunung des Geländes finanziert worden. Eine „Sanierung“ der Deponie als Bundesmaßnahme war niemals zugesagt.

Der Abschlußbericht zur Gefährdungsabschätzung liegt dem Landesverwaltungsamt Gera vor. Dieses hat auch die Entscheidungen über die weitere Sicherung und Nutzung der ehemaligen Deponie zu treffen.

**Geschäftsbereich des Bundesministers
für wirtschaftliche Zusammenarbeit**

107. Abgeordneter Trifft es zu, daß bei der Gewinnung von Gold in
Peter W. Südamerika das dabei zu verdampfende Queck-
Reuschenbach silber in offenen Verdampfern behandelt wird?
(SPD)

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Hans-Peter Repnik
vom 5. Oktober 1992**

Überwiegend ja; vor allem im Kleinbergbau. Allein im Amazonasgebiet sind 2 Millionen Menschen im Kleinbergbau tätig, die Gold nach dieser Methode gewinnen.

108. Abgeordneter Wie stark werden dabei die Flußsysteme von
Peter W. Paraná, Tocantis, Amazonas und Orinoco bela-
Reuschenbach stet?
(SPD)

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Hans-Peter Repnik
vom 5. Oktober 1992**

Der Quecksilberverbrauch im Amazonasgebiet liegt bei ca. 300 t pro Jahr. Inwieweit eine Quecksilberkonzentration und in welcher biochemischen Verbindung diese in den Flußsystemen Paraná, Tocantis, Amazonas und Orinoco eine Gefahr für Mensch und Tier darstellen, ist noch nicht abschließend geklärt.

109. Abgeordneter Sieht die Bundesregierung Möglichkeiten, diese
Peter W. Umweltvergiftung zu unterbinden?
Reuschenbach Umweltschäden?
(SPD)

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Hans-Peter Repnik
vom 5. Oktober 1992**

Der Einsatz von Quecksilber zur Goldgewinnung in Südamerika entzieht sich dem Einfluß der Bundesregierung. Keine andere Methode ist vergleichbar einfach durchzuführen. Dieser Sektor ist in Südamerika für ca. 4 Millionen Menschen die einzige Erwerbsquelle. Deshalb wird sicherlich auch in näherer Zukunft bei der Goldgewinnung nicht auf Quecksilber verzichtet werden.

In jüngster Zeit wurden aber Apparate entwickelt, die in einem geschlossenen Verfahren über 90% des verwendeten Quecksilbers zurückgewinnen. In Kolumbien ist ein Neuprojekt der Technischen Zusammenarbeit „Abbau von Umweltbelastungen im Goldbergbau in der Region Bucaramanga“ kurz vor der Durchführung. In Ecuador ist ein ähnliches Vorhaben in Zusammenarbeit mit der Weltbank geplant.

110. Abgeordneter
**Hans-Günther
Toetemeyer**
(SPD)
- Trifft es zu, daß die Bundesregierung von ihrer im November 1991 getroffenen Entscheidung abgewichen ist, die entwicklungspolitische Zusammenarbeit mit Togo aufgrund massiver Menschenrechtsverletzungen und diktatorischer staatlicher Strukturen in diesem Land einzustellen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Hans-Peter Repnik
vom 5. Oktober 1992**

Die Bundesregierung hat Ende Februar 1992 die am 4. Dezember 1991 infolge der gewaltsamen Militäraktion in Togo verhängte Suspendierung ihrer entwicklungspolitischen Zusammenarbeit mit dem Partnerland offiziell aufgehoben, nachdem dieses politische Signal erhebliche Wirkungen in Togo erzeugt hat. Es waren eine Reihe von wichtigen Schritten erkennbar geworden, die Togo in Richtung eines besseren Gleichgewichts der Gewalten getan hat (Bildung einer Regierung der nationalen Einheit, Abschluß eines Versöhnungspaktes, Aufstellung eines Wahlkalenders). Die daraufhin beschlossene Weiterführung vereinbarter, laufender Projekte der Technischen und Finanziellen Zusammenarbeit sollte als ermutigendes, diesmal positives Zeichen gegenüber den demokratischen Kräften in Togo, die die Bundesregierung weiter aktiv unterstützt, verstanden werden. Die Vertreter der demokratischen Bewegung in Togo hatten zur Stärkung ihrer Position nachdrücklich hierum gebeten.

Die Bundesregierung hält den eingeleiteten Demokratisierungsprozeß in der Republik Togo noch für fragil. Entgegen der ursprünglichen Planung ist nicht zuletzt aus diesem Grunde vorgesehen, die Regierungskonsultationen und -verhandlungen über die laufende und künftige bilaterale Zusammenarbeit erst im kommenden Jahr mit der neuen demokratisch legitimierten Regierung durchzuführen.

111. Abgeordneter
**Hans-Günther
Toetemeyer**
(SPD)
- Welche Gründe haben die Bundesregierung veranlaßt, entgegen den von ihr aufgestellten Kriterien am 27. Juli 1992 ein Abkommen über die Finanzielle Zusammenarbeit mit Togo zu schließen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Hans-Peter Repnik
vom 5. Oktober 1992**

Seit der Entscheidung über die Aufhebung der Suspendierung werden die bisher zugesagten Projekte der Technischen und Finanziellen Zusammenarbeit wieder weitergeführt.

Das am 24. Juli 1992 mit der Republik Togo abgeschlossene FZ-Abkommen betrifft das togoisch-beninische Regionalvorhaben „Übertragungsleitung Nangbéto — Bohicon“, dessen Finanzierung in den Regierungsverhandlungen 1990 mit der Republik Togo und der Republik Benin vereinbart worden war.

Berichtigung

In Drucksache 12/3270 muß es in der Antwort zu Frage 40 des Abgeordneten Herbert Frankenhauser im vorletzten Satz richtig heißen:

Freiwillige Lärmschutzmaßnahmen an bestehenden Schienenwegen (Lärmsanierung) können von der Deutschen Bundesbahn **nicht** finanziert werden.

Bonn, den 9. Oktober 1992